

Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Erbherrschaften und Erbuntertanen in der Oberlausitz

	Einleitung §1 - §8	Seite	2
1.	Von den Untertanen im Allgemeinen und deren Einteilung §9 - §12	Seite	3
2.	Von den Erbherrschaften und Erbuntertanen §13 - §15	Seite	4
2.a.	Von der Begründung der Erbuntertänigkeit §16 - §26	Seite	5
2.b.	Von d. Rechten und Verbindlichkeiten, welche d. Erbuntertänigkeit Verhältnis erzeugt §27 - §55	Seite	8
3.	Von der Art und Weise, wie die Erbuntertänigkeit beendet wird. §56 - §62 .	Seite	16
	Anmerkungen	Seite	18
	Quellenangabe und allgemeine Hinweise	Seite	26

Einleitung §1 - §8

§1 - Den sechs größeren, königlichen Städten selbst wird im Markgraftum Oberlausitz das platte Land gegenüber gestellt.¹⁾ Alles auf dem platten Land gelegene Grundeigentum ist entweder Dominial- oder Rustikal-Grund und Boden.

§2 - Unter Dominial-Grund und Boden werden alle und jede bei der landesherrlichen Lehnscurie, als solcher, unmittelbar zu Lehn gehende Güter ohne Unterschied der ihnen beiwohnenden Allodial- oder Lehns-Qualität verstanden.²⁾

Diese unmittelbaren Landsassengüter werden daher oberamtslehnbare Güter zum Unterschiede von den landvogteilichen Güter, welche zwar auch von dem vormaligen königlichen Oberamte, jedoch nicht als der landesherrlichen Lehnscurie des Markgraftums, sondern anstatt des Landvogts in Lehn gereicht wurden, genannt.³⁾ Sie heißen auch Mundgüter, weil sie ihren Besitzern die Fähigkeit verleihen, Untertanen schirmen und vertreten zu können.

§3 - Alle oberamtslehnbare Güter, ohne Unterschied und Rücksicht, ob solche die Qualität eines Lehns oder Allodii haben⁴⁾ jedoch mit Ausnahme der den Prälaten zugehörigen Besitzungen, sind durch Kriegsdienste zu verdienen und haben die Unterhaltung der Landesordnung zu tragen.⁵⁾ An die Stelle der wirklich zu leistenden Kriegsdienste sind nunmehr die Donativgelder getreten, welche jedoch nicht nach der Zahl der Ritterpferde, sondern Mundgutsteuern mit repartiert und erhoben werden.⁶⁾ Der zur Unterhaltung der Landesordnung erforderliche Landtagsaufwand an Auslösung, Verehrung u.s.w. ist auch jetzt noch von der oberamtslehnbaren Gütern zu vertreten und wird ebenfalls nach dem Mundgutsteuerfuße repartiert und erhoben.⁷⁾

Alle oberamtslehnbare Güter tragen auch aus dem Grunde, weil davon die Kriegsdienste zu leisten und die Landesordnung zu erhalten ist, zu den Vorspannungen und landesherrlichen Bewilligungen, es bestehen nun letztere in Geld- oder Naturalprästationen, nicht bei, sondern es werden diese lediglich auf den Rustikal-Grund und Boden, und zwar erstere ausschließlich nur auf die ursprünglichen Bauergüter angelegt.⁸⁾ In den neueren Gesetzen werden die oberamtslehnbaren Güter wieder durchgängig Mundgüter genannt, weil sowohl die Mehrzahl dieser Güter zu den Mundgutsteuern beizutragen haben,⁹⁾ als auch diese oberamtslehnbaren Güter sämtlich die Qualität: Untertanen schützen und vertreten zu können, besitzen.

§4 - Den oberamtslehnbaren Güter ist der Rustikal-Grund und Boden entgegen gesetzt, unter welchem derjenige Grund und Boden begriffen ist, welcher, nach Besiegung der Sorbenwenden, teils in älteren teils in neueren Zeiten, jedoch vor dem Jahr 1567 von dem Dominial Grund und Boden durch den Besitzer des letzteren an Personen des Bauernstandes unter der zweifachen Rücksicht, dass nämlich diese Untertanen sowohl davon dem oberamtslehnbaren Hauptgut (dem sogenannten Dominio) Hofdienste leisten und an den Besitzer desselben Zinsen entrichten, als auch darauf ihren notdürftigen Unterhalt gewinnen sollen,¹⁰⁾ überlassen und, wie es in der Oberlausitz genannt wird, angetan worden ist. Das Jahr 1567 ist aber aus dem Grunde für die Landesmitleidenheit von wesentlichem Einfluss, weil in diesem Jahr zum Behuse der Repartition der nur "von den Untertanen – Gründen zu vertreten – den königlichen Steuern", wie der Pragsche Vertrag vom 19. Februar / 15. September 1534 Tit: von der Mitleidung, sich ausdrückt, die Rauchfänge gezählt und nach der Zahl der Rauchfänge jeden Ortes die Ortssteuerquote ermittelt und bestimmt worden ist; wirklich berauchter Grund und Boden hat auch deshalb unbezweifelt die Qualität des Rustikal-Grund und Bodens.¹¹⁾

§5 - In den neueren Steueraussschreiben¹²⁾ werden Dominien den Rustikalen gegenüber gestellt, worunter aber keineswegs Dominial- und Rustikal-Grund und Boden nach dem davon §2 und 4 aufgestellten Begriffe verstanden wird. Hier werden nur diejenigen

Dominialbesitzungen als Dominien bezeichnet, welche die unmittelbaren Bassallen und Freisassen selbst im vollem, unverändertem Besitze behalten haben, wogegen zu den Rustikalien alle und jede Untertanennahrung ohne Unterschied, ob solche auf Rustikal-Grund und Boden erbaut und noch im Untertanen Besitz befindlich oder der Herrschaft wieder zugehörig oder ob selbige auf Dominial-Grund und Boden ausgebaut worden sind, gezählt werden.¹³⁾

§6 - Die Dominien haben entweder die Landtagsfähigkeit oder sie besitzen solche keineswegs. Zu der ersten Art gehören die Standesherrschaften, die den, unter der Benennung der Prälaten vorkommenden, geistlichen Korporationen des Domstiftes zu Budissin und der beiden Klöster zu Marienstern und Mariental zugehörigen Besitzungen und alle Rittergüter in der Landesmitteleinheit; zu der anderen Klasse der Dominien werden alle übrigen oberamtslehnbaren Güter gerechnet. Rittergut heißt aber dasjenige oberamtslehnbare Gut, welches von den Landständen durch die Eintragung desselben in die Ritterrolle mit in die Zahl der landtagsfähigen Güter aufgenommen worden ist, Ritterrolle wird das über die auf den Landtagen als Ritter erschienenen Gutsbesitzer gehaltene Verzeichnisse genannt.¹⁴⁾

§7 - Die in neuerer Zeit getroffene Einteilung des Grundeigentums in Dominien und Rustikalien ist in Hinsicht der Aufbringung der Steuer von wesentlichem Einfluss, indem die Dominien, außer den Mundgut- und Polizenjäger-Steuern, insoweit sie der ersteren wirklich unterworfen sind (§3 Not. 6. Und 9.), zu den übrigen ordinären Steuern etwas nicht beitragen, alle Rustikalien dagegen, ohne Unterschied, ob solche auf ursprünglichen Rustikal- oder Dominial-Grund und Boden ausgebaut sind, von der Polizenjäger-Steuer, ebenso, wenn selbige noch Untertanen zugehören, von der Anlage- und der von den rauchsteuerfreien Nahrungen zu entrichtenden Kriminalkassen-Steuer betroffen werden und auch dann, wenn sie auf ursprünglichem Rustikal-Grund und Boden stehen, zu der Rauchsteuerquote ihres Ortes beizutragen haben.¹⁵⁾ Sind aber bisherige Rustikalgrundstücke an die Herrschaft gekommen, so ist davon die Anlagesteuer nicht zu entrichten, indem diese nur die angesessenen Untertanen von dem Ertrag und Gewerbe, welche ihnen von dem Grundstück zu Teil werden können, zu geben haben.

§8 - Die unmittelbare oder mittelbare Verbindung mit der landesherrlichen Lehnscurie bestimmt im Markgrafentum Oberlausitz den Unterschied zwischen Herrschaft und Untertanen – den Land- und Hintersassen des gemeinen deutschen Privatrechts, - daher die Besitzer aller und jeder oberamtslehnbaren Güter zu den Herrschaften, die Besitzer der landvogteilchen Lehn-Güter aber ebenfalls zu den Untertanen gehören, (§2) deren eigentliche Herrschaft der Landvogt ist. (Bekanntmachung der Oberamtsregierung zu Budissin vom 30. Dezember 1822. – Gesetzessammlung für das Königreich Sachsen, 1stes Stück, Nr. 2, v. J. 1823)

Von den Untertanen im Allgemeinen und deren Einteilung §9 - §12

§9 - Untertanen heißt in der Oberlausitz und im weiteren Sinne des Wortes derjenige, welcher nicht von dem Landesherren unmittelbar und zunächst abhängt, sondern von einem Besitzer eines oberamtslehnbaren Gutes¹⁶⁾ vertreten und geschirmt wird und letzteren entweder zu seinem Erb- oder Schutz- oder temporären Gerichtsherrn hat. Hiernach werden auch die Untertanen in Erb- oder Schutzuntertanen oder in Hausgenossen eingeteilt.

§10 - Schutzuntertanen sind diejenigen Personen des Bürger- und Bauerstandes, welche die persönliche Freiheit für sich und ihre Familie, in gleichen das Recht eines beliebigen Wechsels des Aufenthaltsorts genießen, die Vertretung und den Schutz eines Dominialguts-Besitzers¹⁷⁾ aber erlangt haben. Die Schutzuntertänigkeit beruht:

- a) entweder auf dem Besitz eines Gutes, welches diese Qualität erlangt hat, gleichviel, ob dasselbe früher erbuntertänig war und erst in späterer Zeit frei

und verkauft oder ob dasselbe gleich Anfangs auf Dominial-Grund und Boden ausgebaut worden ist.

- b) oder sie beruht auf der Gebung zum Schutzuntertanen freier und nicht in der sub. A. angegebenen Maß bereits angesessener Personen. In diesem letzteren Fall kann jeder und nicht nur der Gerichtsherr des Wohnorts zum Schutzherrn erwählt werden; so hatte die vormalige Landeshauptmannschaft viele Schutzuntertanen zu Döhlen, Köln, Rachlau, Röschen, Hochkirch, Riethen und Kleinseitschen. Ganze, sich frei gekaufte Ortschaften z.B. Weissenberg, Jenkwitz usw. haben ihre frei gewählten, auswärtigen Schutzherrn, die jedoch seit der Resolution vom 7. September 1672 wirklich angesessene oberlausitzische Basallen sein müssen. (Cod. Aug. Tom. III. pag. 262. – Oberl. Coll. Werk Tom. II Seite 1432.) Jeder Schutzuntertan hat an seinen Schutzherrn lediglich ein jährliches Schutzgeld¹⁸⁾ zu entrichten, dessen Betrag eben so, wie der entweder ganz freie oder nur gegen ein gewisses, häufig¹⁹⁾ einen Dukaten betragen des Losgeld nachgelassene Wegzug des Schutzuntertanen mit seiner Familie aus dem bisherigen Schutze auf besonderen ausdrücklichen Verträgen beruht.

Die Kinder der Schutzuntertanen haben dem Schutzherrn keine Zwang-Gesindedienste zu leisten, wohl aber sind sie dazu verpflichtet, vor allen an die Herrschaft, wenn diese nicht an einem auswärtigen Ort befindlich ist, sich als Gesinde für gesetzlichen Lohn zu vermieten, daher den Schutzherrschaften dazu ein Vorzugsrecht zusteht.²⁰⁾

§11 - Unter Hausgenossen werden unangesessene Personen verstanden, welche weder einem Erb- noch einem Schutz-Herrn untertänig, sondern dem Gerichtsherrn ihres jedesmaligen Wohnorts, wo sie sich mit Erlaubnis des Gerichtsherrn des letzteren eingemietet haben, während der Dauer ihres Aufenthalts daselbst unterworfen sind. Als temporäre Gerichtsuntertanen haben sie die Verbindlichkeit auf sich

- a) dem Gerichtsherrn ihres jedesmaligen Aufenthaltsortes für den von diesem genießenden Schutz jährlich sechs Tage Handdienste unentgeltlich zu leisten und
- b) einen weißen Groschen zu zinsen²¹⁾ auch
- c) bei dem Gerichtsherrn vor allen anderen um gewöhnlichen Lohn zu arbeiten.²²⁾ Die Kinder der Hausgenossen werden der Herrschaft ihres Geburtsortes erbuntertänig²³⁾ und unterscheiden sich hierdurch wesentlich von den Kindern der Schutzuntertanen.

§12 - Erbuntertanen nennt man diejenigen Personen des Bauernstandes, welche die Verbindlichkeit auf sich haben, dem Dominio und dessen Besitzer teils landübliche Hofdienste von ihren besitzenden Nahrungen teils ihrer Person wegen selbst oder durch ihre Kinder Gesindedienste leisten zu müssen, und deshalb nebst ihren Familien eine Zubehörung des Dominii sind, wovon sie sich nur mit Zustimmung des Erbherrn losmachen können. Der oberlausitzische Erbuntertan wird häufig in den Gesetzen nur Untertanen genannt und dem Freien entgegen gesetzt; durch diese Sprache der Gesetze wird das Verhältnis des Siegers gegen den besiegten Sorbenwenden sehr bezeichnend herausgehoben.²⁴⁾

Von den Erbherrschaften und Erbuntertanen §13 - §15

§13 - Sehr mangelhaft ist die oberlausitzische Gesetzgebung in Hinsicht der wechselseitigen Rechte zwischen Erbherrschaften und Erbuntertanen, daher gemeinrechtliche Bestimmungen häufig darauf angewendet werden müssen. Die Landesordnung²⁵⁾ vom 6. Mai 1597 handelt Art. III. lediglich von den Gesindediensten, worauf die Gesindeordnungen vom 30. April 1689,²⁶⁾ und vom 25. Juli 1767,²⁷⁾ wieder Bezug nehmen. Die Landesordnung vom Jahr 1551,²⁸⁾ ist nur ein Entwurf, welcher niemals konfirmiert und publiziert worden ist;

bemerkenswert ist jedoch, das in diesem Gesetzentwurf weit mildere Grundsätze angetroffen werden, als in später erschienenen Gesetzen ausgesprochen worden sind.

Der Untertanenordnung vom 4. Juli 1651²⁹⁾ liegt wie im Eingang der landesherrlichen Konfirmation ausdrücklich erwähnt wird, vornämlich die Absicht unter, den durch den dreißigjährigen Krieg entstandenen Anordnungen und den dadurch veranlassten Streitigkeiten der Erbherrschaften unter sich ein Ziel zu setzen, welche über die Frage: wohin und wem ein Erbuntertan gehöre, entstanden waren. Dieses Gesetz setzt daher fast durchgehend voraus, das die Qualität des Erbuntertanen, als solchen, ganz außer Zweifel sei; die in ihm erteilten Vorschriften sind deshalb auf die über die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Herrschaften und Untertanen entstehenden Fragen nicht unbedingt und nur in so weit anzuwenden,³⁰⁾ als sie einen allgemeinen Grundsatz oder doch allgemeine Verfügungen enthalten.

§14 - Der Oberlausitzische Erbuntertan ist wegen der dem Dominio und dessen Besitzer zu leistenden Dienste eine Zubehörung des Mundgutes (in dem weiter vorn §3 angegebenen Sinne dieses Wortes); er kann zwar daher seinen Wohnort weder beliebig und willkürlich vertauschen noch sein Hauswesen in so fern, als hierbei die Art der zu leistenden Dienste mit in Frage kommt, wesentlich verändern,³¹⁾ dagegen aber über sein Eigentum unter den Lebenden und auf den Todesfall frei und ungehindert gebaren und sich beliebig verheiraten.³²⁾ Er ist sonach allerdings ein Leibeigener, jedoch nur der milderen Art und nicht im strengen Sinne, indem er zwar dem Grund und Boden gewidmet ist, jedoch Eigentums- und Erbrechte hat und sich beliebig verheiraten kann.³³⁾

§15 - Es sind aber

- a) die Art und Weiße der Begründung der Erbuntertänigkeit, sodann
- b) die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Erbuntertänigkeits-Verhältnis folgen, und endlich
- c) die Art und Weise der Beendigung dieses Verhältnis besonders zu erwähnen.

Von der Begründung der Erbuntertänigkeit §16 - §26

§16 - In der Oberlausitz beruht die Erbuntertänigkeit auf einem dreifachen Grund;

- a) auf dem Besitz einer ursprünglichen und unverändert gebliebenen Rustikalnahrung, von welchen dem Dominio und dessen Besitzer Dienste zu leisten und Zinsen zu entrichten sind und deren Begriff bereits bei §4 angegeben worden ist,³⁴⁾ ferner
- b) auf der Abstammung von Erbuntertanen oder Hausgenossen³⁵⁾ und endlich
- c) auf der Gebung zum Erbuntertanen

Der Leistung eines besonderen Erbuntertanen-Endes bedarf es aber nicht erst, um einen Freien in einen Erbuntertanen zu verwandeln, indem in diesem Fall der, ohne besonders gemachten und eingeräumten Vorbehalt der unverändert verbleibenden persönlichen Freiheit, erlangte Besitz einer erbuntertänigen Nahrung oder die Gebung zum Erbuntertanen auslangend sind.³⁶⁾

§17 - Gewöhnlich wird noch aus der Untertanenordnung vom Jahr 1651 Art. V. §4 und 5 die Behauptung abgeleitet, das außer im §16 angegebenen dreifachen Grund, auf welchem die Erbuntertänigkeit beruht, noch eine doppelte Entstehungsart dieses Verhältnisses, nämlich teils das richterliche Erkenntnis teils das Ausgeben als einen Erbuntertanen, vorhanden sei³⁷⁾ diese Behauptung scheint jedoch nicht begründet zu sein. Denn jenes Gesetz beabsichtigte, wie bereits im §13 erwähnt worden ist, hauptsächlich nur die Beendigung der Streitigkeiten, welche in Folge des 30jährigen Krieges zwischen den Herrschaften unter sich über Erbuntertanen entstanden waren oder entstehen konnten, setzte mithin einen zwischen

Herrschaften über die Frage, wem ein Erbutertan eigentlich gehört, keineswegs aber einen zwischen einer Herrschaft und einer von derselben, als ihren Erbutertanen, in Anspruch genommenen Person anhängigen Streit voraus. Es wird auch in der Tat in belegtem Gesetz nirgends ausgesprochen, dass ein Individuum zur Strafe für sein Ausgeben als Erbutertanen dadurch schon erbuntertänig werde. Eine richterliche Erkenntnis in einem zwischen der Herrschaft und dem Untertanen über des letzteren Qualität ob schwebenden Prozess setzte ferner stets, wenn es zu Gunsten der Herrschaft ausfallen soll, entweder das ausdrückliche Bekenntnis seitens des Untertanen und seine Anerkennung des erbuntertänigen Verhältnisses oder den Beweis seitens der Herrschaft eines im §16 namhaft gemachten drei Fälle voraus. Der richterliche Ausspruch ist mithin kein besonderer Modus der Entstehung, sondern nur die Folge der entweder erwiesenen oder ausdrücklichen anerkannten Erbutertänigkeit.

§18 - Im §16 ist zunächst der Besitz einer ursprünglichen und unverändert verbliebenen Rustikalnahrung als ein für das obwaltende Erbutertänigkeits-Verhältnis sprechender Grund angegeben worden. Diese erbuntertänigen Nahrungen gehören nun den Besitzern derselben entweder erb- und eigentümlich zu oder es sind selbige denselben nur lassweise von dem Grundherrn überlassen worden; wegen der letzteren finden einige besondere Bestimmungen statt.

§19 - Lassnahrungen oder Lassgüter werden in der Oberlausitz diejenigen Untertanen Nahrungen genannt, welche der Herrschaft eigentümlich gehören und, mit dem notwendigen Inventar versehen, von dem Gutsherrn, jedoch mit Vorbehalt seines Eigentumsrecht sowohl an der Nahrung selbst, als an dem Inventar derselben, mit einem unangesessenen Erbutertanen zu dem Ende auf unbestimmte Zeit besetzt werden, das letzterer seinen notdürftigsten Unterhalt daraus sich erwerben könne und diejenigen Abgaben und Dienste, welche der Erbherr dem Grundstück bei der Aussetzung auferlegt hat, leiste und verrichte.³⁸⁾ Der Grundherr bleibt folglich nach, wie vor, Eigentümer, daher von ihm die Brandkassen Beiträge zu entrichten sind und die assecurirte Summe, eintretenden Falls, an ihn aus der Brandversicherungskasse gezahlt wird.³⁹⁾ Der Lasse dagegen erhält ein Benutzungsrecht und wird und ist der Wirt,⁴⁰⁾ nicht aber nur der Pächter der Nahrung.

§20 - Eine der ersten streitigen Fragen, welche sich auf das Verhältnis der Lassen bezieht, ist diese; können die Erbherrschaften ihre unangemessenen Erbutertanen nötigen, eine Lassnahrung annehmen zu müssen? Die Art. II. §6 erteilt Vorschrift der Untertanenordnung vom 4. Juli 1651, "diejenigen Untertanen, so sich unter anderer Herrschaften in häusliche Nahrung noch nicht eingelassen, können von ihren Herrschaften zu Annehmung eines gewissen rundes mit Billigkeit angehalten werden," lässt sich für die bejahende Beant dieser Frage heranziehen. Erwägt man aber, dass das selbe Gesetz in der angezogenen Stelle den Untertanen zur Pflicht macht, der Herrschaft, "welche auf solchen Fall schuldig ist, durch ihre Zutat und Vorschub Grund und Boden an Gebäuden, Äckern und anderen zugehörigen Stücken und Nutzung, wieder anzurichten, diese Unkosten zu erstatten," so gewinnt es das Ansehen, das das erwähnte Gesetz nur die temporäre Anordnung enthält, dass diejenigen Untertanen, welche während des 30jährigen Krieges ihre Besitzungen verlassen und sich anderweitig noch nicht ansässig gemacht hatten, von der Herrschaft reklamiert und genötigt werden konnten, ihre früheren Besitzungen wieder eigentümlich annehmen, und den Vorschuss zu deren neuen Einrichtung künftig nach und nach wieder erstatten zu müssen.

Deshalb, und weil das Eigentum an der Lassnahrung der Herrschaft zusteht und diese mithin das durch Zufall verloren gegangenen Inventar, die durch den Krieg ruinierten Gebäude in Stand zu setzen hat, ist auch die oben aufgestellte Frage zu verneinen, um so mehr, als das angezogene Gesetz Art. IV. §6 ausdrücklich fest setzt, das denjenigen Untertanen, welche ihre Besitzungen veräußert haben, und dadurch unangesessene Untertanen geworden sind, der Losbrief dann, wenn sie sich an andere Orte begeben wollen und nicht dem Müßiggang sich ergeben, ("auf ledigem Sattel liegen"), erteilt werden muss und dieselben keineswegs genötigt werden können, auf neuen Grund und Boden annehmen zu müssen.⁴¹⁾

§21 - Da der Lasscontract nur auf unbestimmte Zeit eingegangen wird, so folgt hieraus, dass der Lasse ganz nach dem Belieben des Erb- und Grundherrn aus der Lassnahrung entlassen werden kann und dann wieder unangesessener Erbuntertanen desselben Gutsherrn wird. Aber auch nur aus der inne habenden Lassnahrung entlassen, keineswegs aber auf eine andere Nahrung, oder wohl gar in ein anderes Dorf beliebig versetzen, kann der Grundherr den Lassen, weil der Erbuntertan Zubehör des Mundguts, nicht des Besitzer desselben für seine Person, ist und zur Annahme einer Lassnahrung nicht gezwungen werden kann.⁴²⁾

§22 - Aus dem Benutzungsrecht, welches dem Lassen auf die Dauer seiner Besitzzeit eingeräumt wird, folgt, das der Lasse fähig ist, durch Verjährung auch gegen den Erbherrn derartige Befugnisse erlangen zu können, welche sich auf dieses Benutzungsrecht selbst beziehen, wie z.B. das Hutungsrecht auf herrschaftlichem Grund und Boden, welches nicht selten jetzt, wo die Schafzucht, bei größeren Grundbesitzungen mehr, als sonst die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, in den tiefer liegenden Dorfschaften, wegen der dort üblichen Haltung von Gänsen, die Grund- und Erbherrn belästigt. Nur durch Einziehung der Nahrung oder durch Vergleich kann der Grundherr sich von derartigen Befugnissen befreien.

§23 - Die oberlausitzischen Lassnahrungen und die altbländischen Lassgüter⁴³⁾ haben folgendes miteinander gemein; beide werden nämlich:

- a) nur auf unbestimmte Zeit zur Benutzung von Grundherren überlassen und können.
- b) daher von letzterem zu jeder Zeit nach Belieben zurück gefordert werden. Da der Grundherr nur sein Eigentum zurück, nicht aber fremdes Eigentum haben ohne weiteres an sich nehmen kann, so ist dem Lassen alles dasjenige, was derselbe auf die Melioration der bisher von ihm bewirtschaften Lassnahrung verwendet hat oder über das Inventarium und an bestellten und noch nicht eingeerntete Früchte übergibt, zu verabfolgen oder zu vergüten. Es ist daher eine gerichtliche Übergabe erforderlich, weil sonst der Grundherr sich Ansprüchen wegen seiner Anmaßung fremden Eigentums und dessen Vergütung aussetzt und, in Gemäßheit der im römischen Recht bereits enthaltenen Vorschriften, in poenam doli et culpae der Gewissenhaftigkeit des Lassen, welchem das juramentum iu litem über die Existenz und den Wert der ihm vorenthaltenen oder nicht vergüteten Gegenstände zusteht, überlassen bleibt. (Das königl. sächs. Appellationsgericht hat ad Nr. 33 A. 1795 Part II., in Sachen Marien Robel gegen den Besitzer des Rittergutes Neschwitz, diese Grundsätze angewendet.)

§24 - Dagegen unterscheiden sich beide von einander im wesentlichen dadurch, das

- a) die altbländischen Lassgüter gegen einen Lasszins und zwar an einen Freien überlassen werden, bei ihnen folglich ein Pachtgeld stattfindet, die oberlausitzischen Lassnahrung aber ohne einen Lasszins und zwar mit einem zum Mundgut, als dessen Zubehör, gehörigen Erbuntertanen besetzt werden; ferner das
- b) die oberlausitzische Lassnahrung die zweifache Bestimmung haben, sowohl dem unangesessenen Erbuntertanen die Gelegenheit zur Erwerbung seines Lebensunterhaltes⁴⁴⁾ zu verschaffen, als auch dem Dominio nach Beschaffenheit der Lassnahrung von dem Lassen landübliche Dienste leisten zu lassen, welche doppelte Bestimmung den altbländischen Lassgütern ihrer Natur nach nicht unterliegt; endlich das bei den altbländischen Lassgütern darauf Rücksicht zu nehmen ist, das der bisherige Inhaber eines solchen Gutes ein Unterkommen anderweitig zu suchen hat, der oberlausitzischen Lassite dagegen durch die Entsetzung aus der bisher bewirtschafteten

Lassnahrung wieder unangesessener Erbuntertan wird, dem die Erbherrschaft Gelegenheit zu Verdienung des notdürftigen Lebensunterhaltes zu verschaffen hat. – Bei dieser Verschiedenheit können daher weder die beiden altbländischen Lassgütern angenommen, noch die aus dem Miet- und Pachtcontracte fließenden Grundsätze auf die oberlausitzischen Lassnahrungen angewendet werden, sondern die daraus hervorgehenden Verhältnisse sind nach dem eigentümlichen bisher angegebenen Wesen des contractus lassitici zu beurteilen und nötigen Falls zu entscheiden.

§25 - Im §16 ist als ein zweiter Grund, welcher für das Vorhandensein des Erbuntertänigkeits-Verhältnisses spricht, die Abstammung von erbuntertänigen Eltern oder Hausgenossen namhaft gemacht worden. Hierüber gibt die Untertanenordnung vom 4. Juli 1651⁴⁵⁾ folgende zwei Grundsätze bekannt:

- a) Eheliche Kinder folgen in der Regel dem Stand des Vaters, indem hierbei auf den Stand der Mutter keine Rücksicht genommen wird, weil diese durch ihre Heirat den Stand des Mannes erhält.⁴⁶⁾ Ausgenommen von dieser Regel sind die Kinder der Hausgenossen, welche nicht den Stand ihrer Eltern behalten, sondern durch die Geburt dem Gerichtsherrn ihres Geburtsortes erbuntertänig werden.⁴⁷⁾
- b) uneheliche Kinder dagegen erhalten den Stand ihrer Mutter, ohne Berücksichtigung des Standes ihres Vaters.

§26 - Als ein dritter Grund, auf welchem die Erbuntertänigkeit beruht, ist die Gebung zum Erbuntertanen wie im §16 erwähnt.

Diese Gebung zum Erbuntertanen kann Seiten eines Freien –

- a) sowohl durch einen ausdrücklichen abgeschlossenen Vertrag, als auch
- b) durch Verjährung erfolgen; die zu dieser Verjährung erforderliche Frist ist der im Sachsenrecht⁴⁸⁾ begründete Zeitraum von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen. Wer daher während dieses Zeitraumes sich und die Seinigen den nur Erbuntertanen obliegenden Pflichten unweigerlich unterworfen hat, gibt sich stillschweigend zum Erbuntertanen. Diese Erwerbungsart eines bisherigen Freien zum Erbuntertanen ist im gemeinen deutschen Privatrecht⁴⁹⁾ begründet und keineswegs durch die oberlausitzische Untertanenordnung vom 4. Juli 1651⁵⁰⁾ aufgehoben worden, wie einige⁵¹⁾ angenommen haben. Es setzt vielmehr dieses Gesetz ausdrücklich fest, das allerdings zwar ein entlaufener Erbuntertan sich keineswegs an einem anderen Ort, wohl aber ein Freier sich beliebig zum Erbuntertanen ausdrücklich oder stillschweigend geben und im letzteren Fall gegen den bisher Freien die Verjährung Platz ergreifen könne; von diesem, im Bezug auf Erbuntertanen, welche sich weg gewendet, aufgestellten Grundsatz macht jedoch in Hinsicht der während des 30jährigen Krieges an einen anderen Ort ohne Losbrief gezogenen Erbuntertanen beregtes Gesetz eine Ausnahme, dergestalt, dass die vor Michael 1631 sich auswärtig und ohne Losbrief ansässig gemachten Untertanen von ihrer bisherigen Erbherrschaft nicht reklamiert werden können. Auch in dieser Beziehung lag diesem Gesetz die Ansicht unter, das Streitigkeiten zwischen Herrschaften unter sich zu schlichten waren.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche der Erbuntertänigkeit Verhältnis erzeugt §27 - §55

§27 - Aus dem Erbuntertänigkeits-Verhältnis entspringen für die Erbherrschaften:

- a) sowohl mehrere Rechte und Befugnisse, als auch;
- b) einige Verbindlichkeiten gegen ihre Erbuntertanen.
Diese den Herrschaften zustehenden Rechte beziehen sich nun entweder
 - auf die erbuntertänigen Güter
 - auf die Personen der Erbuntertanen.

§28 - Durch oberlausitzische Gesetze sind den Erbherrschaften folgende Rechte eingeräumt worden, welche sich auf die Nahrungen der Erbuntertanen bezieht;

- a) das Recht, das Erbuntertanengut nebst dessen Besitzer veräußern zu können (s. §29)
- b) das Abmeyerungsrecht (s. §30)
- c) das Einstandsrecht (s. §31)
- d) das Recht, keine Veräußerung des Erbuntertansgut selbst ohne ihre Einwilligung für gültig ansehen zu müssen (s. §31)
- e) das Recht, auf den Untertanen Fluren Steinkohlen und Torf ausbringen zu können (s. §32)

§29 - Den Erbherrschaften zustehende Recht, das Erbuntertanengut nebst dessen Besitzer an eine andere Herrschaft verkaufen, abtreten oder vertauschen zu können, ohne hierzu die Zustimmung des erbuntertänigen Eigentümers der Nahrung zu bedürfen, so gründet sich dasselbe darauf, das die Erbuntertanengüter, ihrem Ursprung nach und wegen der davon dem Dominio zu leistenden Dienste und Abgaben, als Zubehörung des Mundgutes zu betrachten und die Besitzer derselben *glebae adscripti* sind.⁵²⁾ Dieses Recht der Erbherrschaften äußert sich dann gewöhnlich, wenn ein Besitzer mehrerer benachbarter Rittergüter diese nicht zusammen, sondern einzeln zu verkaufen sucht; da der Untertan nur die Herrschaft wechselt, übrigens aber in seinen Gemeindeverhältnissen verändert bleibt, so wird die Ortssteuerquote durch eine derartige Veräußerung nicht verändert.⁵³⁾ Keineswegs kann jedoch der Erbuntertan ohne seine Nahrung veräußert oder sonst als Sache behandelt werden.⁵⁴⁾

§30 - Die Erbherrschaften haben ferner das Recht die eigentümlichen Nahrungen ihrer Erbuntertanen, selbst wider deren Willen, auskaufen zu können, wodurch der bisher erbuntertänige Besitzer ohne weiteres und von selbst aus der Erbuntertänigkeit tritt und völlig frei wird.⁵⁵⁾ Da jedoch diese Auskaufung nur gegen einen angemessenen Kaufpreis erfolgen kann und zur Ermittlung des letzteren bestimmte Grundsätze in Bezug auf dieses Abmeyerungsrecht ergehen, fällt dies auf eine ungünstige Zeit und die Herrschaft würde bei einem darüber entstehenden Prozesse nach den seit dem Jahre 1752, in höchster Instanz angenommenen Grundsätzen keinen günstigen Ausgang zu erwarten haben.

§31 - Will der Erbuntertan seine, ihm zustehende Nahrung veräußern, so hat er dieses seiner Erbherrschaft anzuzeigen, weil diese in sofern, das die Nahrung gehörig besetzt werde und dem Dominio an Leistung der Dienste kein Abbruch geschehe, deshalb, weil der bisherige Besitzer, wenn dieser keinen Losbrief verlangt, unangesessener Erbuntertan wird, welchem von der Erbherrschaft Gelegenheit zur Verdienung des Lebensunterhaltes verschafft werden muss, bei der vorhabenden Veräußerung interessiert ist. Von der Erbherrschaft und ihrer Wahl hängt es nun ab, ob sie ihre Einwilligung in den vorstehenden Verkauf erteilen oder aber dann, wenn der Verkauf der Nahrung an Fremde stattfinden soll, als Käufer in diesen Kauf eintreten will.⁵⁶⁾ Dieses Einstandsrecht ist teilweise eine Folge des Abmeyerungsbefugnisse und kann hier, weil ein angemessener Kaufpreis ausgemittelt ist und dem Verkäufer kein Nachteil zugefügt wird, ausgeübt werden, teils auf das Recht der Herrschaften gegründet, das sie nämlich nicht genötigt werden können, wider Willen fremde Personen zu Untertanen auf- und anzunehmen.⁵⁷⁾

§32 - Endlich steht den Herrschaften das Recht zu, die Abtretung einzelner Teile des mit ihrem Grund und Boden grenzenden, Untertanen gehörigen Grund und Bodens zu dem

Ende verlangen zu können, um darauf nach Steinkohle graben oder Torf stechen zu lassen. Dagegen können die Herrschaften diese Abtretung nicht verlangen, wenn ihre Fluren mit der Parzelle von Untertanengrundstück nicht grenzen, sondern es steht den Untertanen frei, auf ihren mit den herrschaftlichen Gängen nicht abgrenzender Äcker und Wiesen Steinkohle und Torf selbst abbauen können, wofür sie jedoch einen jährlichen, gesetzlich aber nicht bestimmten Canon an die Herrschaft zu entrichten haben.⁵⁸⁾ Auf Braunkohle, welche in der Oberlausitz an vielen Stellen zu Tage reichen und meist unbenutzt liegen, sind beide Befugnisse der Herrschaften nicht abzuwenden, weil Privilegien allezeit einer einschränkten Auslegung zu unterwerfen sind.⁵⁹⁾

§33 - Außer diesen fünf Rechten, welche den Erbherrschaften zustehen und sich auf die Güter der Erbuntertanen beziehen, werden nicht selten aus dem Herkommen und der Landesverfassung noch folgende Befugnisse abgeleitet und namhaft gemacht, welche in der Regel allen Erbherrschaften auf die ihren Erbuntertanen zugehörigen Nahrungen zuständig sein sollen;⁶⁰⁾

- 1) das Recht, beliebig Untertanen-Nahrungen einziehen (nicht nur auskaufen) oder deren Qualität verändern,
- 2) alle Felder und Wiesen der Untertanen zu offenen Zeiten, mithin nach abgeernteten Früchten, erstere bis zu ihrer Bestellung und letztere bis Walpurgis, die Holzungen der Untertanen dagegen das ganze Jahr hindurch, nicht nur mit den herrschaftlichen Schaafviehherden betreiben, sondern auch zu Gunsten dieses Hutungsbefugnisses ein derartiges Verbotungsrecht, das die Erbuntertanen selbst kein Schaafvieh halten dürfen, ausüben und
- 3) alle größere, auf Untertanen Grundstücken wachsende Bäume, als Eichen, Linden und dergleichen benutzen und sich zueignen können.⁶¹⁾

Es ist aber kein oberlausitzisches Gesetz vorhanden, wodurch diese vermeintlichen erbherrlichen Rechte im Allgemeinen begründet würden; und aus dem Wesen der Erbuntertänigkeit, wonach der Erbuntertan zu Leistungen von Diensten und Entrichtung von Zinsen bestimmt und deshalb dem Grund und Boden gewidmet ist (§4, 12, 14), fließen solche ebenso wenig, als aus dem gemeinen deutschen Privatrecht.

Vielmehr steht der Quelle dieser vermeintlichen erbherrlichen Rechte im Allgemeinen schon der Rechtsgrundsatz, das derjenige, welcher sich auf eine Observanz, oder Verfassung, ein Gewohnheitsrecht oder Privilegium bezieht, die Existenz und den Umfang derselben erweisen muss, entgegen;⁶²⁾ auf der anderen Seite aber werden die Untertanen durch die Vermutung der natürlichen Freiheit, welche jedem Eigentume oder jedem Benutzungsrechte zur Seite tritt, gar sehr begünstigt. Besonders ist aber die Behauptung des unter Nr. 1) erwähnten vermeintlichen Rechts durch die Verwechslung der Rechte, welche einem Grundherren auf Lassarungen (§19, 21) zustehen, mit den erbherrlichen Befugnissen erzeugt worden, indem nur etwas eingezogen oder verändert werden kann, woran Eigentumsrechte zustehen. Ferner kann, in Beziehung auf das unter Nr. 2) gedachte Recht, bekanntlich eine Servitut nur durch Gesetz oder Vertrag oder letzten Willen oder Verjährung erlangt werden, gleichviel, ob das praedium serviens das Eigentum eines anderen oder ihm nur lassweise zur vollen Benutzung überlassen worden ist.⁶³⁾ Aus einem Hutungsbefugnisse folgt⁶⁴⁾ von selbst nicht, das der Hutleidende nur deshalb weder sein Vieh auf derselben Weide mithüten noch selbst Schafe halten darf, weil die Haltung gewisser Viehgattungen ein Recht der freien Willkür ist, welches Seiten des Hutungsleidenden nur durch ausdrücklichen Vertrag oder ein verjährtes Verbotungsrecht des Hutungsberechtigten verloren gehen kann. Kraft des den Lassarungen zustehenden Benutzungsrechtes (§19, 22) können selbst diese gegen ihren Grundherren eine Regatorienklage wegen Beeinträchtigung dieses ihres Rechtes⁶⁵⁾ durchsetzen. In Hinsicht des unter Nr. 3) angegebenen vermeintlichen erbherrlichen Rechtes waltet unverkennbar eine Verwechslung der oberlausitzischen mit der niederlausitzischen Verfassung ob, indem in der Niederlausitz Kraft ausdrücklicher Gesetz den Herrschaften die

auf den Untertanengrundstücken wachsenden Eichen allerdings zugesprochen worden sind. In der Oberlausitz mangelt ein derartiges spezielles Gesetz und hier treten sonach die Vorschriften des gemeinen Rechtes ein, das nämlich alle eingewurzelten Bäume eine Zubehörung liegender Gründe und folglich, als Pertinenzien, in dem erlangten Besitze des Grundstücks mit enthalten sind.⁶⁶⁾ Die Zueignung fremden Eigentums ist aber ohne weiteres rechtlich weder möglich noch denkbar, sondern es muss das Benutzungsbefugnis oder das Eigentumsrecht an den auf Grundstücken, welche im Besitz der Herrschaft nicht befindlich sind, wachsenden Bäumen auf speziellen Vertrag oder Verjährung sich gründen und von den Erbherrschaften bewiesen werden. Damit stimmt auch die Forstordnung vom 25. Juli 1767⁶⁷⁾ überein.

§34 - Zu den auf die Person der Erbuntertanen den Erbherrschaften durch Gesetz ausdrücklich beigelegten Rechten gehören

- 1) das jus revocandi subditos,
- 2) das Recht, die Leistung von Diensten verlangen zu können,
- 3) das Befugnis, für Erteilung eines Gunstscheines, so wie
- 4) eines Losbriefes die Bezahlung einer Summe Geldes verlangen zu können

§35 - Es steht jeder Erbherrschaft das Recht zu, jeden ihrer Erbuntertanen, welcher sich unbegrüßt weg gewendet hat, von allen Orten reklamiert zu können⁶⁸⁾

Will die Erbherrschaften dieses ihr zustehendes Recht ausüben so gehört dazu, das sie zuvor nachweist, dass die von ihr zurückgeforderte Person in der Tat ein Erbuntertan ist und zu ihrem Gut gehört, da die Vermutung der persönlichen Freiheit jedem Menschen zur Seite und dem Verlangen der reklamierenden Herrschaft entgegen steht. Die Untertanenordnung vom 4. Juli 1651⁶⁹⁾ verlangt daher, das die Herrschaft "ihr gutes Befugnis und, dass sie die Flüchtigen in Gewähr und Besitz gehabt", dartun soll. Zu dieser Bescheinigung ist folglich die Nachweisung eines der drei vorher⁷⁰⁾ angegebenen Erfordernisse, keineswegs aber die Leistung eines Erbuntertanen notwendig.⁷¹⁾

§36 - Den Erbherrschaften steht ferner das Recht zu, von ihren Erbuntertanen die Leistung von Diensten verlangen zu können; in Hinsicht der Art der zu leistenden Dienste sind aber die angesessenen von den unangesessenen Erbuntertanen zu unterscheiden, idem erstere wegen ihres besitzenden erbuntertänigen Gutes, ohne Unterschied, ob diese eine eigentümliche oder eine Lassnahrung ist, volle landübliche Hofdienste in der Regel, wenn nämlich durch Vertrag oder Ortsherkommen hierüber etwas Abweichendes nicht eingeführt worden ist, dem Dominio zu leisten haben, letztere dagegen zu Gesindediensten verpflichtet sind.

§37 - Unter vollen landüblichen Diensten werden diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiten verstanden, welche die Besitzer erbuntertäniger Nahrungen ihrer Erbherrschaften beim Betrieb der Dominial-Gutswirtschaft zu leisten haben,⁷²⁾ und der Qualität nach ungemessen sind. Da die Dienste, wenn auch in Folge des Besitzes einer erbuntertänigen Nahrung, dennoch von dem Besitzer der letzteren zu leisten und sonach eine persönliche Leistung sind, so folgt daraus, dass dann, wenn der Besitzer verhindert war, die schuldigen Dienste zu leisten, derselbe in der Regel solche nach zu leisten nicht schuldig ist. In dem Fall, das gemessene Dienste zu leisten sind und der Untertan, weil er z.B. krank geworden, mit diesen Diensten zurück geblieben ist, muss jedoch derselbe, als Ausnahme von jener Regel, auf Verlangen der Herrschaft diese Dienste dann nachleisten, wenn selbige, noch im Laufe des Jahres, wo sie zu leisten waren, verlangt und unbeschadet der eigenen Wirtschaft des Untertanen von diesem nachgeleistet werden können.⁷³⁾

§38 - Die Verbindlichkeiten zu Leistung voller landüblicher Dienste folgt aus der ursprünglichen Bestimmung, welche der Rustikal-Grund und Boden hat; es steht auch daher in Hinsicht der Dienstpflicht selbst den mit erbuntertänigen Nahrungen, mit wirklichen

Rustikal-Grundstücken angesessenen Erbutertanen die Vermutung der natürlichen Freiheit nicht zur Seite, vielmehr haben dieselben eine behauptete Beschränkung der von ihnen zu leistenden Dienste der Zeit und Zahl zu erweisen, eben weil sie ipso jure zu vollen Hofdiensten verpflichtet sind. Ganz anders verhält es sich in Hinsicht der Schutzuntertanen, welche die Vermutung völliger Befreiung von Diensten genießen. (§4, 10 und 12.)

§39 - Daraus, das von den erbuntertänigen Nahrungen volle landübliche Dienste zu leisten sind, folgt aber noch nicht, das diese Fronen auch der Qualität nach völlig ungemessene Dienste sind; vielmehr ist die Art der von jeder Nahrung zu leistenden Dienste notwendig und zwar entweder durch Verträge oder Lokalherkommen bestimmt.⁷⁴⁾ Es haben daher auch nach der Qualität der zu leistenden Dienste die Untertanennahrungen ihre gesetzlich bestimmte Klassifikation erhalten.⁷⁵⁾ Die Qualität ihrer Güter können aber die Untertanen einseitig nicht verändern, weshalb die Bauergutsbesitzer die Pferde nicht abschaffen dürfen.⁷⁶⁾

§40 - Aus dem Grundsatz, dass die Erbutertanen volle landübliche, mithin der Qualität nach ungemessene Dienste ihrer Erbherrschaften zu leisten haben, ergeben sich folgende Verbindlichkeiten der Erbutertanen. Denn es

- a) müssten letztere nicht nur in Hinsicht auf die zeitherigen Dominioalgrundstücken, sondern auch auf die mit dem Dominio neuerdings vereinigten vormaligen Untertanengrundstücken die Hofdienste leisten und
- b) sich gefallen lassen, das die Erbherrschaften von einigen ihrer Mituntertanen sich statt der Naturaldienste ein Dienstgeld zahlen lasse oder diese ganz frei verkaufe.⁷⁷⁾ Da jedoch in beiden Fällen die hergebrachte Zahl und der Umfang der Dienste dadurch erweitert wird, ergreift richterliches Ermessen Platz,⁷⁸⁾ welches sonach gewöhnlich eintreten muss
- c) In dem Falle, das ein Unspanner Militärführen leistet und einiges Zugvieh noch zu Hause behält, hat derselbe mit diesem nichts desto weniger die Hofdienste zu leisten.⁷⁹⁾

§41 - Dagegen haben

- a) die Erbutertanen nur demjenigen Mundgut, zu welchem sie gehören nicht aber einem anderen, zufällig auch ihrem Erbherrn zugehörigen Mundgut die Hofdienste zu leisten, indem sie Zubehör des Mundgutes sind, mithin keineswegs dem Besitzer des Mundgutes für seine Person, sondern lediglich diesem Mundgut, zu welchem sie gehören, zu Hofdiensten verpflichtet sind (§36). Ebenso wenig kann
- b) der Erbherr die Dienstender Untertanen dazu gebrauchen, um für dritte Personen dadurch der Erbutertan und der Natur der Hofdienste nur zum Betrieb der Gutswirtschaft das Domini und, wo dies besonders hergebracht ist, zum Absatz der Gutserzeugnisse in der nächsten Marktstadt die Dienste der Untertanen benutzt werden können und dürfen.⁸⁰⁾

§42 - Wenn übrigens die Untertanen für ihre Dienste, diese mögen gemessen oder ungemessen sein, von der Herrschaft Gegenleistungen zu verlangen und zu erhalten haben, so kann die Herrschaft nicht einseitig fremde Personen anstellen, da hier der Untertan gegenseitiges Recht in Anwendung kommt⁸¹⁾ und der letzteren Nahrungen nach dem Wesen des Erbutertänigkeits-Verhältnisses (§4) dazu bestimmt sind, ihnen den Lebensunterhalt zu gewähren. In der Oberlausitz ist dieser Grundsatz von besonderer Wichtigkeit, indem hier nicht nur die Hofdrescher den Scheffel, sondern sehr oft alle Hofleute die sogenannte Brödung oder doch die Anspanner, für gewisse Dienste, ein Hutungsbefugnis für ihr Zugvieh und zugleich die Erlassung mehrerer Tage gewöhnlicher Hofdienst, als Gegenleitung für ihre Dienstleistungen, zu genießen haben.

§43 - Die nicht angesessenen Erbuntertanen sind, wie bereits §36 erwähnt worden, ihrer Erbherrschaft zur Leistung landwirtschaftlicher Gesindedienste verpflichtet.⁸²⁾ Aus der ursprünglichen Bestimmung des Rustikal-Grund und Bodens (§4) und dem Begriff des Erbuntertanen (§12) geht von selbst hervor, das diese Gesindedienste lediglich zu Betreibung der Landwirtschaft und zwar nur desjenigen Domini, dessen Zubehörung die Erbuntertanen sind, von dem Besitzer des letzteren benutzt werden können; die älteren oberlausitzischen Gesetze⁸³⁾ bestimmen auch daher nur für landwirtschaftliche Dienste ein Gesindelohn und die neueste Gesindeordnung vom 25. Juli 1767setzt⁸⁴⁾ das Wirtschaftsgesinde ausdrücklich den anderen Domestiken entgegen.

§44 - Die unangesessenen Erbuntertanen teilen sich in zwei Klassen ab, je nachdem sie nämlich ihren separaten Haushalt bereits angestellt oder dieses noch nicht getan haben und unverheiratet sind; letztere werden Kinder der Erbuntertanen, erstere unangesessene Erbuntertanen, im engeren Sinne des Wortes genannt.⁸⁵⁾ Die Landesordnung vom 6. Mai 1597 verpflichtet beide, vor allem, mithin dann, wenn sie sich überhaupt zu vermieten gesonnen sind, bei ihrer Erbherrschaft als Gesinde um das gesetzlich festgesetzte Lohn zu dienen, und räumt sonach den Erbherrschaften ein bloßes Vorzugsrecht ein;⁸⁶⁾ die Gesindeordnung vom Jahr 1689 dagegen führt in Hinsicht der Untertanen Kinder die alljährlich abzuhaltende Gesindeschau und das Recht der Erbherrschaften ein, Zwangsgesinde sich auswählen zu können,⁸⁷⁾ welches die neueren Gesetze bestätigt haben.⁸⁸⁾

§45 - Es besteht sonach zwischen den unangesessenen Erbuntertanen und den Erbuntertanen-Kindern der wichtige Unterschied, das erstere nur dann, wenn sie überhaupt als Gesinde in Dienste treten wollen, vor allen anderen ihrer Erbherrschaft zu dienen schuldig sind, letztere dagegen auch dann, wenn sie nicht gemeint sind, bei Fremden in Dienst zu treten, ihrer Erbherrschaft dienen und zur treffenden Auswahl sich alljährlich zur Gesindeschau stellen zu müssen.

§46 - In Hinsicht des Lohnes, welches dem vermöge des Dienstzwanges dienenden erbuntertänigen Gesinde zu verabreichen ist, weist die Gesindeordnung vom Jahr 1769 Tit. II. §1 zuerst auf die jeweiligen Gewohnheiten der einzelnen Orte und sodann auf die Landesgesetze hin. Nun ist aber nicht zu bezweifeln, dass dieser durch die Landesgesetze bestimmter Lohn auch für das Zwangsgesinde kein anderer sein kann, als der in Gesindeordnung Tit. III. §2 festgesetzter Lohn, ungeachtet Tit. II. §2 das Zwangsgesinde dem gesetzlichen Lohn dienenden Gesinde entgegen gesetzt zu werden. Denn die Landesordnung vom Jahr 1597 Art. 4 setzt ausdrücklich auch für das Zwangsgesinde gleichen Lohn fest; die Gesindeordnung vom Jahr 1689 ändert hier nichts ab, sondern erhöht nur §14 den Gesindelohn. Dasselbe ist in der neuesten Gesindeordnung vom Jahr 1767 Tit. III. §1 und 2 geschehen und der Gegensatz, welcher Tit. II. §1 und 2 gemacht worden ist, geht in der Tat nur dahin, das zuerst von dem durch Rezesse usw. bestimmten besonderen Zwangslohn und dann, von dem im Mangel einer derartigen örtlichen Einrichtung, zu reichenden Gesindelohn Erwähnung findet.

§47 - Eine Bestimmung über die Länge der Zeit, wie oft nämlich von den Erbuntertanen und den Kindern derselben Gesindedienste an ihre Erbherrschaften zu leisten sind, ist in den Gesetzen nichts enthalten und nur soviel verordnet das auf dem Land die Mietzeit ein ganzes Jahr betragen muss.⁸⁹⁾ Umso stärker ist die Verpflichtung der Erbherrschaften, bei Auswahl des Zwangsgesindes möglichste Gleichheit zu walten zu lassen.

§48 - Diejenigen Erbuntertanen Kinder, welche von ihren Eltern in der Wirtschaft nicht entbehrt werden können, sind vom Zwangsgesindedienst gesetzlich befreit;⁹⁰⁾ durch Verheiratung werden sie unangesessene Erbuntertanen im engeren Sinne dieses Wortes.⁹¹⁾

§49 - Ein drittes Recht, welches nach §34 den Erbherrschaften in Hinsicht der Person des Erbuntertanen gesetzlich festgelegt worden ist, besteht in den Befugnis, von dem

Erbuntertanen, welcher ein bereits gelerntes Gewerbe oder ein Handwerk an auswärtigen Orten treiben will und wozu derselbe der herrschaftlichen Vergünstigungen bedarf, bezahlt meist 1 Thaler für einen, auf 1 Jahr gültigen, Gunstschein, soweit nicht ausdrücklich andere Verträge etwas anderes festsetzen.⁹²⁾ Da nach dem Prager Vertrag vom Jahr 1534, Tit. Handwerker,⁹³⁾ auf dem Land überall, sobald nur der Ort außerhalb des Umkreis einer Meile jeder der sechs königlichen Städte liegt, gesetzt werden können, so fehlt es nicht an Gelegenheit zur Ausübung dieser Befugnisse, da namentlich Mäurer, Zimmerleute usw. oft den größten Teil des Jahres auswärts auf Arbeit sich befinden. Dagegen ist den Erbuntertanen und deren Kinder, welche als Gesinde auswärts in Dienst treten wollen und von der Herrschaft nicht selbst gebraucht werden, der Gunstschein hierzu unentgeltlich zu erteilen.⁹⁴⁾

§50 - Zu den §34 namhaft gemachten erbherrlichen Rechten auf die Person des Erbuntertanen ist endlich das Recht zu zählen, von dem mit Einwilligung der Herrschaft aus der Erbuntertänigkeit tretenden Untertanen ein Losgeld für die Entlassung verlangen und sich zahlen lassen zu können.⁹⁵⁾

Der Betrag dieses Losgeldes hängt zunächst von der an jedem Ort bestehenden Einrichtung ab; in Ermangelung derselben treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein. In dieser letzteren Hinsicht sind aber die Ansichten sehr verschieden, indem einige annehmen, das in allen Fällen das Losgeld nicht über zehn Thaler betragen könne,⁹⁶⁾ andere dagegen die Meinung verteidigen, das nur auf den Fall, wenn die Herrschaft unangesessene Erbuntertanen, welche sie nicht zu ernähren vermochten, (§54) den Losbrief erteilt, den Betrag des Losgeldes gesetzlich festgestellt worden sei.⁹⁷⁾ Es scheint jedoch bei Beantwortung der Frage über den Betrag des Losgeldes nicht überflüssig zu sein, die Fälle, wo eine Loslassung, welche die Einwilligung der Erbherrschaft erfordert, eintreten muss, von dem Fall, wo es von dem Entschluss der Herrschaft abhängt, ob sie den Losbrief erteilen will oder nicht, zu unterscheiden.

- a) Die Herrschaft einen Überfluss an unangesessenen Erbuntertanen, welchen sie nicht mehr die Gewinnung des notdürftigen Lebensunterhaltes zu verschaffen vermag, und verlangen diese Untertanen den Losbrief, so ist solcher ihnen unweigerlich zu erteilen und dafür über zehn Thaler zu verlangen nicht erlaubt.⁹⁸⁾
- b) Verkauft mit Einwilligung seiner Herrschaft ein angesessener Erbuntertan seine Nahrung und will sich an einen anderen Ort wenden, so ist ihm ebenfalls unweigerlicher Losbrief gegen "billigmäßige Gebühr"⁹⁹⁾ zu erteilen. Diese billigmäßige Gebühr kann aber über zehn Thaler, am wenigsten aber auf mehrere Hundert Thaler, nach dem Vermögen des Untertanen um dessen Willen nicht ansteigen, weil teils die von den oberlausitzischen Ständen, welche die Gerichtsherrschaft repräsentiert, selbst entworfene Untertanenordnung vom Jahr 1651 Art. IV. Nr. 1 im Allgemeinen den Grundsatz aufstellt, das die Tare "besagter Losbriefe hinführe höher nicht, dann einer 1 bis 10 Thaler nach Vermögen der Untertanen geschätzt werden soll", teils der angesessene Erbuntertan nur mit Vorwissen und Einwilligung der Herrschaft seine Nahrung zu veräußern vermag, mithin von einem Verlust, welchen die Herrschaft an Zinsen und Diensten tragen werde und wofür als Schadloshaltung das Losgeld mit zu entrichten sei, die Rede nicht sein kann, und das Vermögen des bisher angesessenen Untertanen nach der Veräußerung seiner Nahrung in der Summe, welche ihm von dem Kaufgeld rein verbleibt, besteht. So wenig die in der Untertanenordnung a.a.D. nur bei Nr. 1 in Hinsicht der durch die Loslassung der Eltern zugleich mit frei werdenden Kinder enthaltene Disposition um dessen Willen, weil solche nur bei Gelegenheit des den "übrigen Untertanen" zu erteilenden Losbriefes erwähnt wird, auf diesen Fall, wenn nämlich "übrige Untertanen" den Losbrief erhalten, lediglich eingeschränkt wird und werden kann, eben so wenig dürfte

die Tare der Losbriefe bloß auf diesen, eben namhaft gemachten Fall beschränkt werden können; die Worte: "billigmäßige Gebühr" erhalten vielmehr dadurch ihre nähere Bestimmung und gesetzliche Interpretation dahin, das nach dem Vermögen des Untertanen nur die von einem bis zehn Thaler steigende Tare für den Losbrief erhoben werden kann.

- c) Ein unangesessener Erbuntertan ist, nach dem Sinne der Untertanenordnung a.a.D. der Erbherrschaft nicht übrig, oder ein angesessener Erbuntertan verkauft seine erbuntertänige Nahrung keineswegs, sondern will damit sich freikaufen, oder beabsichtigt unter fortgesetztem Besitz dieser Nahrung, seine Loslassung. Diesen Fall hat die Untertanenordnung a.a.D. nicht erwähnt und die Erteilung des Losbriefes auch in solch` einem Fall den Herrschaften nicht zur Pflicht gemacht; und hier hängt mithin die Summe Geldes für den Losbief lediglich von der Vereinigung der Interessenten oder dem richterlichen Ermessen ab. Ein solcher Fall kann aber z.B. eintreten, wenn ein Erbuntertan ein Rittergut kauft; nur als Freier kann aber derselbe die Lehn daran verreichert erhalten und muss daher den Losbrief produzieren. Um nicht einen Lehnsfehler zu begehen, bleibt ihm nur der Weg übrig, sich über das Losgeld mit seiner bisherigen Erbherrschaft zu vereinigen. ("Man vergleiche übrigens über die Frist zu Mutung der Lehn und den Moment, von welchem solche zu laufen anhebt, Das Oberamtspatent von 17. November 1785 und vom 25. November 1808, aus welchen zugleich sich ergibt, das bei allen Rittergütern, sie mögen Lehn- oder Erbgüter sein, die Beleihung erfordert wird.)

§51 - Außer diesen §34 namhaft gemachten vier Rechten gibt es keine, welche durch Gesetze den Erbherrschaften auf die Personen der Erbuntertanen im Allgemeinen eingeräumt worden wären; es beruhen mithin lediglich auf besonderem, daher zu erweisendem Lokalherkommen oder auf speziellen Verträgen

- a) das Recht der Erbherrschaften einen Teilschilling fordern zu können¹⁰⁰⁾ und
 b) das Befugnis, von den Erbuntertanen Bau- und Jagddienste¹⁰¹⁾ und die regelmäßige Bewachung des Herrnhofes zur Nachtzeit¹⁰²⁾ verlangen zu dürfen.

§52 - Aus dem Erbuntertänigkeits-Verhältnis erwachsen für die Erbherrschaft sowohl

- a) die Obliegenheit, die Subrepartition, Einforderung und Abführung der nach der Ortssteuerquote ausgeschriebenen Abgaben bewirken zu lassen und die Caducitäten gegen die Landsteuerämter vertreten zu müssen, als auch
 b) die Verbindlichkeit, ihren Erbuntertanen die Gelegenheit, den nötigen Lebensunterhalt sich verdienen zu können, zu verschaffen.

§53 - In Hinsicht der erwähnten Verpflichtung der Herrschaften bemerke man, das solche

- 1) sich nur auf die nach der Ortssteuerquote ausgeschriebenen Abgaben bezieht, wogegen die neueren, auf jeden einzelnen Besitzer eines zu den Rustikalen gehörigen Grundstücks selbst ausgeschriebenen Realabgaben, so wie alle und jede Personalsteuern von der Herrschaft keineswegs zu vertreten sind; jedoch ist der von ihnen bestellte Orts-Steuernehmer wegen etwaiger Defekte ohne Unterschied zu vertreten.¹⁰³⁾
- 2) Durch die Veränderung der ursprünglichen Qualität der Untertanen-Nahrungen hat sich und wird die den Herrschaften obliegende Vertretungs-Verbindlichkeit gegen die Landsteuerämter nicht zugleich mit geändert, indem diese sich auf die Einführung des Rauchsteuerfußes zunächst gründet.
- 3) Um dieser Vertretung möglichst und im Voraus zu begegnen, wird bei jeder Gemeinde ein Heines Quantum über den eigentlichen Betrag der

Rauchsteuerquote des Ortes erhoben und der Überschuss bei der Rechnung über die Verwaltung der Kommunkasse in Einnahme gestellt.¹⁰⁴⁾

- 4) Diese Subrepartition-Verbindlichkeit der Herrschaften ist jedoch weder mit dem, nur den Ständen des Markgraftums zustehenden und an die landesherrliche Genehmigung in Bezug auf den erwähnten Erhebungsfuß gebundenen Recht der Subcollectation, noch damit zu verwechseln, das die Besitzer neuerlich ausgebauter Nahrungen einen nach der Zahl der jedes Jahr ausgeschriebenen Zahl von Rauch- oder Mundgut-Steuern steigenden oder fallenden Geldzins an das Hauptgut um dessen Willen Kraft besondern Vertrages zu zahlen haben, weil letzteres, ungeachtet seines verminderten Flächengehalts unvermindert zu den darauf haftenden Steuern und Leistungen beizutragen hat und daher jenen Silberzins als Beihilfe zu den Steuern erhält. Durch diese Beihilfe wird der gesetzlichen¹⁰⁵⁾ Vorschrift, das nämlich Ackerland ohne Beschwerung an Bauersleute nicht abgelassen werden soll, buchstäbliche Genüge geleistet, den neuen Untertanen der Vorteil, das sie rauchsteuerfreie Nahrungen besitzen, verschafft und den Steuerkassen durch die Anlage, auch Gewerbe- und Personen-Steuer, welche die rauchsteuerfreien Untertanen nicht unbedeutend in Anspruch nimm, wesentlich genützt.¹⁰⁶⁾

§54 - Um der §52 b. erwähnten zweiten Verbindlichkeit nachkommen zu können, steht den Erbherrschaften das Recht zu, ihre unangesessenen Erbuntertanen

- a) mit deren Zustimmung auf Lassnahrungen¹⁰⁷⁾ setzen oder
- b) gegen gesetzlicher Lohn als Gesinde bei sich oder bei ihren angesessenen Untertanen unterbringen¹⁰⁸⁾ oder
- c) ihnen unentgeltlich einen Gunstschein zu dem Ende erteilen zu können, damit dieselben auswärts bei sich darbietender Gelegenheit und wenn die Herrschaft nicht selbst bei sich oder ihren Untertanen sie als Gesinde in Dienst nehmen und unterbringen will, als Gesinde in Dienste treten oder als Tagelöhner arbeiten dürfen.¹⁰⁹⁾

Will ein unangesessener Erbuntertan weder zu dem einen noch dem anderen sich bequemen, sondern dem Müßiggang frönen, so wird er dadurch keineswegs ein übriger Untertan, welchem die Herrschaft den Losbrief zu erteilen hat; vielmehr steht der Herrschaft das Recht zu,¹¹⁰⁾ durch Strafen alle Müßiggänger ihres Ortes zur Arbeit anhalten zu können.

§55 - Die Versorgung der Ortsarmen liegt dagegen den Herrschaften nicht allein ob, sondern fällt ihnen und der Ortsgemeinde gemeinschaftlich zur Last.¹¹¹⁾

Von der Art und Weise, wie die Erbuntertänigkeit beendet wird. §56 - §62

§56 - Die Erbuntertanen treten aus ihrem bisherigen Verhältnisse teils

- a) durch ausdrückliche teils
- b) durch stillschweigende Loslassung Seiten der Erbherrschaften teils
- c) durch richterliches Erkenntnis.¹¹²⁾

§57 - Die ausdrückliche Loslassung erfolgt durch Erteilung des Losbriefes; dieser muss erteilt werden,

- a) wenn der angesessene Erbuntertan seine Nahrung an die Herrschaft selbst überlässt mit deren Einwilligung verkauft oder tauscht und sich an einen anderen Ort gehen will, ferner

- b) wenn die Herrschaft übrige unangesessene Erbuntertanen hat, denen sie die Gelegenheit zur Verdienung des notdürftigen Lebensunterhaltes nicht zu verschaffen vermag.

§58 - Die stillschweigende Loslassung tritt ein

- a) wenn der Untertan wider seinen Willen ausgekauft oder
- b) wegen begangener Missetat oder anderen Bedenken verjagt wurde;
- c) wenn die Herrschaft ausdrücklich oder stillschweigend einwilligt, das der Erbuntertan studieren oder Innungsmäßig Handlung oder ein Handwerk zunftmäßig erlernen oder freiwillig sich in Kriegsdienste begeben kann, das er zu Kriegsämtern befördert wird,
- d) wenn die Herrschaft ihre Zustimmung zur Akquisition eines freien oder schutzuntertänigen Grundstücks erhält und
- e) mit der Verehelichung der Frauen an Männer, welche nicht derselben Herrschaft erbuntertänig sind. Im letzteren Falle tritt der gebräuchliche Revers an die Stelle des Losbriefes.

§59 - Durch richterliche Erkenntnisse werden die Erbuntertanen der bisherigen Erbuntertänigkeit dann losgezählt, wenn die Herrschaft grausam gegen dieselben verfahren, ihnen die Lebensmittel nimmt, ihnen unerträgliche Dienste abverlangt und andere Gewalt gegen dieselben verübt hat.

§60 - Dagegen erfolgt aber die Loslassung keineswegs

- a) durch Betreibung eines freien, nicht Innungsmäßig erlernten Handels, insoweit dieser als sogenannter Dorfhandel erlaubt ist, in welchem Falle selbst Bauersleute dem Wechselrecht sich mit Wirkung unterwerfen können;¹¹³⁾
- b) durch bloße Verjährung bei entlaufenen oder heimlicher Weise eine andere Lebensart, als die des Landmannes ergreifenden Erbuntertanen¹¹⁴⁾
- c) durch die Verwandlung der Naturaldienste in ein Dienstgeld, weil dieses an die Stelle der Dienste selbst tritt;
- d) durch die Aushebung zum Soldaten, weil nur die Beförderung zu Kriegsämtern frei macht und ein Militär der untersten Grade kein Amt verwaltet,¹¹⁵⁾ zu dem er befördert worden sei.

§61 - In der Regel wird jeder aus der Erbuntertänigkeit tretende Untertan nicht nur für sich, sondern auch für seine Frau und Kinder frei; nur die Kinder eines seiner Missetat halber verjagten Untertanen bleiben der Herrschaft, nach wie vor, mit Erbuntertänigkeit gebunden. Im Übrigen kann eine derartige Verjagung nicht füglich stattfinden.

§62 - Der Losbrief behält dann auf immer seine volle Gültigkeit, wenn der Untertan sich gänzlich frei gekauft hat; ist aber der Losbrief nur unter der Bedingung erteilt, das der Untertan sich anderwärts untertänig begeben will und soll, so gilt solcher nicht länger, als ein Jahr, nach dessen Ablauf der Untertan wieder unter seine vorige Erbuntertänigkeit zurückfällt.¹¹⁶⁾

ENDE

Anmerkungen:

1) Vertrag, welcher zu Prag am 19. Februar 1534 zwischen den Herren von der Ritterschaft und Adel mit den Bürgermeistern und Ratsmännern der Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camenz abgeschlossen und am 15. September 1534. landesherrlich bestätigt worden ist, Tit. "von der Steuer" und "Mitleidung". (Oberlausitzisches Collections-Werk Tom. II. Seite 1290; ferner Cod. Aug. Tom. III. pag. 42.) Durch diesen letzten Pragischen Vertrag wurde zwischen Land und Städten ein Steuerfuß nach der Schätzung eingeführt, welcher sowohl "bei den königlichen Steuern" (in neuern Zeiten landesherrliche Bewilligungen benannt,) als auch "bei den Anschlägen, die man Taschengeld nennt und zu Unterhaltung der Landesordnung angelegt werden" angewendet wurde. – Die Gerechtsame, welche diesen Städten eingeräumt worden sind, können sonach von den Landstädtchen nicht in Anspruch genommen werden, welche mit zum platten Lande gehören.

2) Ferdinandische Decision vom 8. Februar 1544. verbi: "Und Anfangs der Mitleidung halber u.s.w. ihre Lehn, Mundgüter oder sonst alles ihr Einkommen und Vermögen" (Oberlausitzisches Collectionswerk Tom. II. Seite 1303 bis mit 1305; ferner Cod. Aug. Tom. III. pag. 47.) Die in dem Prager Verträge und der Ferdinandischen Decision nach der Schätzung begründete Repartition der Steuern und sonstigen Leistungen zwischen Land und Städten findet übrigens zwischen diesen beiden Ständen nicht mehr statt, sondern es werden die Beitragssummen nach gewissen Quoten zwischen Land und Städten verteilt, welchen die zuerst im Jahre 1571. eingeführte Quotisation, nach welcher bei Geldprästationen das Land $\frac{6}{15}$ Und die Städte $\frac{7}{15}$, bei Natural Lieferungen dagegen seit dem 15. Oktober 1778 ersteres $\frac{9}{15}$ und letzteres $\frac{6}{15}$ beizutragen haben, zum Grunde gelegt worden ist. Die Landesmitleidenheit verteilt ihren Quotenmäßigen Beitrag dergestalt unter ihre beiden Kreise, das $\frac{10}{17}$ der Budissinische und $\frac{7}{17}$ der Görlitzische Landeskreis zu vertreten hatte; die Städte repartirten dagegen ihren Beitrag nach 400 Teilen unter sich, wovon Budissin $\frac{91}{400}$, Görlitz $\frac{149}{400}$, Zittau $\frac{91}{400}$, Lauban $\frac{77}{400}$, Camenz $\frac{21}{400}$ und Löbau $\frac{19}{400}$ zu vertreten hatte. Dieser Repartitionsfuß dient auch jetzt noch bei Berechnung der Beitragssummen zur Grundlage, wie wohl die Abtretung eines großen Theils der Provinz an die Krone Preußen die Veränderung herbeigeführt hat, das nunmehr nicht nach 15 und 400 Teilen quotiert werden kann, sondern der Beitrag des betreffenden Landkreises und jeder Stadt zu einer gewissen Normalsumme bestimmt angegeben wird. Der Landkreis und die vier königlichen Städte des königlich sächsischen Anteils des Markgrafentums berechnen sich dermalen nach sieben verschiedenen Quoten.

3) Es konnten daher die unter die Jurisdiction des vormaligen Amtes zu Görlitz gehörigen wirklichen Landsassengüter nur nach erlangter Genehmigung, dem sogenannten Fiat, des Oberamtes in Lehn gereicht oder mit neuen Consensschulden beschwert werden. Denn nur das Oberamt war die ordentliche Lehnscurie des Markgrafentums und schrieb sich selbst in dieser Maße. Dagegen konnte das Amt Görlitz ohne vorgängige Anfrage und erlangtes Fiat des Oberamtes bei Cessionen alter Grundschulden den Translations-Consens erteilen.

4) Pragischer Vertrag a.a.D. – Ferdinandische Decision a.a. Orte, verbi: "Güter, davon uns gedienet werden, wie von Lehn- oder Land-Güter gebräuchig."

5) Pragischer Vertrag a.a.D. verbi: "der Stand der Landschaft, auch der Räte in Städten Landgüter, davon sie Königliche Majestät und der Cron Dienst vor allem Teilen zu tun schuldig, auch die Ordnung der Land und Städte tragen müssen."

6) Carl Heinrich von Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen, Wittenberg 1793, im 2. Teil / 2. Hauptabteilung / 10 Abschnitt / 2. Abteilung §79 / Seite 638 u. im 3. Teil / 1. Hauptabteilung / 3. Abschnitt §5 / Seite 65. – Das ganze Markgrafentum Oberlausitz hat 173 Ritterpferde zu vertreten, worüber am 2. Januar 1551 ein Musterregister abgefasst worden ist, welches Benjamin Gottfried Weinart, in den von demselben edirten Rechten und Gewohnheiten der Ober- und Niederlausitz, Leipzig 1793, im 4ten Teil Seite 543 mitgeteilt hat.

7) Die Kosten der Administration der Steuerkassen, die Besoldungen der hierzu angestellten Beamten und dergleichen mehr, betreffen nicht die Unterhaltung der Landesordnung selbst und sind daher nicht lediglich von den oberamtslehnbaren Gütern zu vertreten, sondern werden auch mit von den Untertanen und dem Rustical-Grund und Boden erhoben.

8) Pragischer Vertrag a.a.D. – Die Ferdinandische Decision vom 8. Februar 1544 entscheidet bloß den Streit über die Schätzung zwischen den beiden Ständen, ohne jedoch an dem Grundsatz: das nur Untertanen Grund und Boden steuerbar sei, etwas zu ändern. Dieser Grundsatz stimmt auch mit dem Fundament der Steuerfreiheit unmittelbarer Güter anderer deutschen Staaten völlig überein, worüber zu vergleichen ist, Max. Carl. De Carlowitz, commentat. De origine, fatis et natura pecuniae servitorum equestrum vicariae. Lips. 1803. Pag. 76 seq.

9) Ursprünglich haben nur diejenigen oberamtslehnbaren Güter, welche im Jahr 1567 bereits Untertanen hatten, zu den Mundgutsteuern beizutragen, weil die Zahl der dem gutsherrschaftlichen Grund und Boden zugetheilten Mundgutsteuern nach der Zahl der jedem einzelnen Ort seiner ursprünglichen Rusticalbesitzungen halber auferlegten Rauchsteuern richtete. Daher verlangen auch die Landstände, ehe sie ein oberamtslehnbares Gut in

die Ritterrolle als landtagsfähiges Rittergut aufnehmen, das entweder dasselbe zu den Mundgutsteuern einen Beitrag entrichtete oder dessen Besitzer, wenn solcher diese Steuern nicht schon auf sich hat oder derselben neuerdings nicht unterworfen wird, zu der Personensteuer beitrage.

10) Untertanenordnung vom 4. Juli 1651 (oberlausitzisches Collectionswerk Tom. I. Seite 615 ff. ferner Cod. Aug. Tom. III. pag. 212.) – Carl Gottlob Anton, über die Rechte der Herrschaften auf ihre Untertanen, Leipzig 1791. – de Carlowitz I. I. pag. 69.

11) von Römer a.a.D. 2. Teil §79 Seite 638. – Die Zahl der Rauche in beiden Landkreisen wird sehr verschieden angegeben; diese Angaben können an sich nicht richtig sein, weil man zwischen Geld- und Natural-Prästationen unterscheiden muss. Denn die Gemeinde des unter die Gerichtsbarkeit des alterbländischen Justizamtes zu Stolpen gehörigen Dorfes Kubschütz, bei welchen ein Dominium nicht und auch deshalb keine Mundgutsteuer vorhanden ist steuert bei Geldprästationen nach Höhe von 9 Rauchen der Oberlausitz, schüttet dagegen alle Naturallieferungen beim Amt Stolpen ab. In Budissinischen Landkreis waren nach Jean G. Canzler, tableau historique de l'Electorat de Saxe, Dresde et Leipz. 1786, pag. 546, welchem Römer a.a.D. Seite 640 und Fr. Glob Leonhardi, Erdbeschreib. Der sächsisch. Lande, 3te Auflage, Leipz. 1806, im 4ten Bande, Seite 82 gefolgt sind, 8159 $\frac{1}{2}$ Rauche, zu Folge einer neueren Angabe aber bei Naturalprästationen 8167 $\frac{1}{2}$ Rauche und bei Geldprästationen 8176 $\frac{1}{2}$ Rauche vorhanden, vom Görlitzischen Landkreise teilt Weinart a.a.D. im 4ten Teil, Seite 1 bis 10 eine Übersicht mit.

12) Ausschreiben der extraordinären und Gewerbesteuer vom Landtage Oculi 1756, worinnen die extraordinäre Anlage und die Gewerbesteuer zur Aufbringung des Kopf- und Vermögen-Steueräquivalents bestimmt werden. – Kriminalkassen-Regulativ vom 7. Februar 1784, §3 verbunden mit dem Oberamtspatent vom 23. Juni 1787 (Oberlausitzisches Collectionswerk Tom. IV. Seite 64 und 75. Cont. II. Cod. Aug. Tom. III pag. 195.) – Oberamtspatent vom 17. Januar 1807, vom 23. Februar 1807. Lit. C. d. und vom 19. Oktober 1807, verbis: Sie (die Landstände) haben, nachdem sie aus eigenen Mitteln von den Dominien aufgebracht haben, für nötig erachtet, auch von den zur Landesmitleidenheit gehörigen Bürgern, Untertanen und Einwohnern eine Geldabgabe von ihren besitzenden Rustical-Grundstücken und Häusern aufbringen zu lassen. Diese Abgabe wird folgender Gestalt bestimmt. – Jede zu Rustical-Grundstücken usw. – Auch diejenigen Untertanen-Grundstücke, welche den Herrschaften gehören usw. – Bei dieser Abgabe kann auf eine Steuerfreiheit ebenso wenig Rücksicht genommen werden, als sich Grund- oder Hausbesitzer, welche auf Dominial-Grundstücken ausgebaut haben, derselben entziehen können. - Oberamtspatente vom 28. Februar 1809, vom 17. Januar 1810, vom 18. September 1811, vom 25. September 1812 und vom 20. März 1819. – Steuer ausschreiben d.d. publ. 27. November 1819 §1, 2 u. 3 in welchem die von dem Ausschreiben vom Landtag Oculi 1756 abweichende Angabe erhalten ist, das nämlich die extraordinäre Anlage- und Gewerbe-Steuer schon seit Jahrhunderten dazu bestimmt sind, die Missverhältnisse in Hinsicht des Rauchsteuerfußes auszugleichen; mit dieser neueren unbedingten Angabe ist übrigens der Umstand schwer zu vereinigen, das teils die Steuersätze vorzüglich nach der minderen oder größeren Zahl der Hofdienste im Allgemeinen steigen teils nach §2 des angezogenen Steuerausschreibens selbst von berauchten Grundstücken, welche Herrschaften besitzen, keine Anlagesteuer zu entrichten ist, sondern diese Abgabe lediglich den Untertanen, wenn sie angemessen, ohne Unterschied, ob sie zu den Rauchsteuern beizutragen haben oder nicht, wenn gleich solche bei steuerfreien Grundstücken bedeutend höher ist, zur Last fällt, weil dadurch die beabsichtigte allgemeine Ausgleichung offenbar ganz verfehlt wird.

13) Das Ausbauen neuerer Untertanen wird durch die oberlausitzische Steuerverfassung sehr erleichtert, indem nur jede Kommune und resp. der Dominial-Grund und Boden zusammen genommen die auferlegte Ortsquote resp. zu den Rauch- oder Mundgut-Steuern zu vertreten hat und die Landsteuerämter mit den einzelnen Steuercontribuenten bei diesen beiden Steuern in keine Beziehung kommen. Nur die neueren, auf die Rusticalien gelegten Abgaben werden auf die untertänigen Besitzer jeder einzelnen Untertanennahrung nach den jedes Mal neu eingerichteten Verzeichnissen der Contribuenten repartirt und von ihnen nach festgesetzten allgemeinen Sätzen für die verschiedenen Klassen der Contribuenten erhoben. Es zeigt sich hier heraus, das die Landsteuerämter keinen Nachteil durch das Ausbauen neuer Untertanen erlitten.

14) Diese Bestimmung des Begriffes eines Rittergutes wird allerdings relativ und mangelhaft gefunden werden; allein die Ritterpferde und die Mundgutsteuern haben auch andere oberamtslehnbare Güter zu vertreten, welche nicht die Qualität eines Rittergutes haben. Ein Beispiel, wie die Rittergutqualität erlangt wird, fand im Jahre 1796 bei Lauske unfern von Neschwitz statt, welches ursprünglich ein Pertinenzort von Holcha war. Man vergleiche §3, Not, 6. und 9.

15) Der Rauchsteuerfuß kommt bei Geld- und Natural-Prästationen, nicht aber bei Vorspannungen, welche nach den ursprünglichen Bauerngütern aufgeschrieben werden, in Anwendung; die Landsteuerämter kennen offiziell nur die jedem Ort auferlegte Zahl der Rauche und nehmen keine Notiz von dem in jedem einzelnen Ort eingeführten Subrepartitionsfuß, nach welchem unter die Rauchsteuerpflichtigen das nach der Ortssteuerquote erforderliche Praestandum verteilt wird. Dieser Subrepartitionsmodus berücksichtigt nicht selten die Rauchfänge, welche zur Ortssteuerquote Gelegenheit gegeben haben; hierbei wird aber oft auch auf die Bauerngüter, wo sodann gewöhnlich vier Gärtner oder acht Häusler einen Ganzbauer gleich gerechnet werden, bald wieder auf die Hufen oder die sogenannten Ruthen, welche wieder an jedem Ort verschieden sind, Rücksicht genommen oder es wird ein zweifacher Fuß zur Repartition angewendet und deshalb nicht selten unterschieden, ob Geld- oder

Natural-Prästationen, ob Infanterie- oder Kavallerie-Einquantierungen in Frage kommen, und hiernach, wie gedacht, ein doppelter Maßstab zur Subrepartition angewendet. Gewöhnlich beruht der Subrepartitionsfuß zur Verteilung der gegen Steuerämter von der ganzen Gemeinde in folle zu vertretenden Rauchsteuer oder Lieferung lediglich auf Ortsgewohnheiten, woraus natürlich oft weitschichtige Prozesse erwachsen sind. – Jeder Rauch trägt übrigens zu jeder einzelnen Rauchsteuer ein halbes böhmisches Schock an 11 Groschen 8 Pfennigen, jedes Mundgut zu jeder einzelnen Mundgutsteuer 5 Groschen 10 Pfennige bei; zu dem Portion- und Ration-Geld, welches für die Verpflegung der Kavallerie vom Lande gegeben wird, hat jeder Rauch jährlich 3 Thaler 22 Groschen 10 $\frac{4}{5}$ Pf. Zu entrichten, indem auf eine Portion 24 $\frac{1}{2}$ bis 25 Rauche zusammen geschlagen worden und täglich von 25 Rauchen 6 Groschen 6 Pfennige zu geben sind.

16) Alle oberamtslehnbare und nicht nur Ritter-Güter können sowohl alte, auf Rustical-Grund und Boden vor dem Jahr 1567 ausgebaute und daher berauchte, als auch neue, auf Dominial-Grund und Boden nach dem Jahr 1567 ausgesetzte und deshalb eigentlich rauchsteuerfreie Untertanen haben, über welche der Besitzer des Dominii die Gerichtsbarkeit ausübt. Die Rittergutsqualität bezieht sich lediglich auf die Landtagsfähigkeit und keineswegs auf die Verbindung mit der landesherrlichen Lehnscurie, daher solche keinen besonderen Einfluss auf die übrigen, den oberamtslehnbaren Gütern gemeinschaftlich zustehenden Rechte äußern kann. So haben der unmittelbare Lehmann in Schömbach, das Vorwerk Wohla, welches früher zu Lehn bei Hochkirch gehörte, das Freigut Jeßnitz bei Mehltheuer und mehrere andere oberamtslehnbare Güter, welchen die Rittergutsqualität nicht zuerkannt ist, allerdings Untertanen. Dagegen hat z.B. ein Rittergut, der sogenannte Kreischaer Hof, keine Mundgutsteuer zu vertreten, weil es vor dem Jahr 1567 keine Untertanen und deshalb keine rauchsteuerpflichtige Commun gehabt haben soll, wiewohl das Dorf Oderwitz, welches dazu jetzt als Pertinenzort gehört, Rauche zu vertreten hat.

17) Der Schutzherrlichkeit liegt unverkennbar die ältere Einrichtung der Kriegsheere mit zu Grunde.

18) Grundtara vom Jahr 1727 §11 (oberlausitzisches Collections-Werk Tom. 1. Seite 139.)

19) Dieser Einschränkung bedarf die von Anton a.a.D. Seite 116 unbedingt ausgesprochene Meinung.

20) Gesindeordnung vom 25. Juli 1767. Tit. I. §8, Tit. II. §1, 2, 17, Tit. III. §1, 2, 3 (cod. Aug. Cont. Tom. III. Pag. 191. – Oberl. Coll. Werk Tom. III. Seite 311 ff.) – Da das gesetzliche Gesindelohn allerdings niedriger ist, als der freie Lohn zu sehen ist, so wird zur Umgehung der im §10 erwähnten Verpflichtung oft ein auswärtiger Schutzherr erwählt.

21) Landesordnung vom 6. Mai 1597. (oberl. Coll. Werk Tom. I. Seite 383; Cod. Aug. Tom. III. pag. 120. – Unter weißen Groschen sind, im Gegensatz zu den kupfernen, Silbergroschen und zwar um deswillen Prager Groschen zu verstehen, weil die Provinz zu jener Zeit mit der Krone Böhmen verbunden war; gegenwärtig werden gewöhnlich 4 Groschen als Wert jenes weißen Groschen gezinst.

22) Gesindeordnung vom Jahr 1689. (Cod. Aug. Tom. III. pag. 302. Oberl. Coll. Werk Tom. I. Seite 643.) Über die Obliegenheiten der Hausgenossen in den königl. sächsischen Erbland ist nachzusehen, Carl Friedrich Curtius, im Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts, 2te Ausgabe, Leipzig 1807, im 1sten Teil, §268. Seite 271.

23) Untertanenordnung vom 4. Juli 1651. Art. 2. §1 Nr. 4. (Cod. Aug. Tom. III. pag. 212 seq. – Oberl. Coll. Werk Tom. I. Seite 616.

24) Anton a.a.D. – Ein sprechender Beweis für das zwischen dem Sieger und Besiegten obgewaltete Verhältnis dürfte auch vielleicht jetzt noch in der sogenannten wendischen Pflege des alterbländischen Amtes zu Stolpen auf zu finden sein.

25) Cod. Aug. Tom. III. pag. 120. – Oberl. Coll. Werk Tom. I. Seite 382.

26) Oberl. Collat. Werk. Tom. I. Seite 643. – Cod. Aug. Tom. III. Pag. 302

27) Oberl. Coll. Werk Tom. III. Seite 309. – Cont. Cod. Aug. Tom. III. Pag. 191.

28) Cod. Aug. Tom. III. Pag. 82.

29) Cod. Aug. Tom. III. Pag. 212. – Oberl. Coll. Werk Tom. I. Seite 614.

30) Über die hier einschlagende Literatur sehe man nach, Christian Gottfried Meißners Materialien zur oberlausitischen Rechts- und Geschichtskunde, Leipzig und Görlitz 1785.; Nr. XIII. §173 seq. Pag. 528. seq. Und Desselben Literatur des oberlausitzischen Rechts Tom. 2. §218. seq. Pag. 225. seq., Zittau und Leipzig 1802.

31) Landesordnung vom 6. Mai 1597 a.a.D. – Untertanenordnung vom 4. Juli 1651 a.a.D. Art. I. – Grundtare v. J. 1727. a.a.D. – Oberamtspatent vom 22. Mai 1779. (Oberl. Coll. Werk Tom. III. pg. 332. – Cont. II. Cod. Aug. Tom. III. Pag. 151.)

32) Untertanenordnung a.a.D. Art. I. II. §3, 4. Art. IV. §8

33) Justus Friedrich Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Göttingen 1791, 1795 und 1801, §483, 536, 537 und 538 und hierzu Danz, Handbuch des gemeinen deutschen Privatrechts, Stuttgart 1799 und 1800 im 5ten und 6ten Teil, wo jedoch §538 der Einschränkung bedarf, da die darin gemachte Bemerkung nur von den Lassen in Hinsicht der ihnen anvertrauten Lassaufnahmen, an welchen den Lassen selbst der Natur der Sache nach weder ein Eigentum noch Erbrecht zustehen, zu verstehen ist.

34) Untertanenordnung a.a.D. Art. I. IV. §1, 2, 6 Art. V. §5. Sonach ist es allerdings möglich, das die Bewohner der Landstädtchen ebenfalls erbuntertänig sind, wie Anton a.a.D. Seite 115. mit Recht annimmt: allein dann, wenn dieselben einer Innung gehörig beigetreten sind, Künste oder Wissenschaften ausüben, haben sie den Bauernstand verlassen und können aus später §58 anzugebenden Ursachen nicht mehr als Erbuntertanen angesehen werden.

35) Untertanenordnung a.a.D. Art. II. §1, 2, 3, 4,

36) Untertanenordnung a.a.D. Art. I. verbi: "Gütern, uff welchen sie geboren oder sich sonsten dahin sesshaft gemacht". Joh. Christ. Schacher (Resp. Steudner) Diss. De hominibus glebae adscriptis Lusatiae superioris, Lips. 1715 pag. 8. – Joh. Tob. Riebter (Resp. De Goetz) Diss. De marchionatus Lusatiae superioris jure singulari homines proprios manumissos revocandi Lips. 1748. pag. 81.

37) Schacher loc. laud. Cap. I. §10 hat "Ausgeben" mit: "per propriam cessionem" übersetzt, sonach auch nicht angenommen, das zur Strafe jemand ein Erbuntertan wird, wenn er sich dafür ausgegeben hat.

38) Untertanenordnung vom 4. Juli 1651 Art. IV. §2 und 6. – Anton a.a.D. Seite 118.

39) Regulativ der oberlausitzischen Brandversicherungs-Societät d.d. pub. 21. Mai 1788 (Cont. II. Cod. Aug. Tom. III. pag. 205. – Ober. Coll. Werk Tom. IV. Seite 431.)

40) Runde und Danz a.a.D. §524, 534, 538.

41) Die Folgen davon, wenn ein Erbuntertanen nicht eine Laßnahrung annehmen will, werden weiter hinten bei den Verbindlichkeiten, welche den Herrschaften gegen ihre Erbuntertanen obliegen (§54) erwähnt werden. – Die im §. ausgesprochene Ansicht hat auch das Königlich Sächsische Appellationsgericht am 12. Januar 1805 als die seinige ausgesprochen.

42) Ganz diesem gemäß ist eine in Sachen Rulkens und Gloikans – den Besitzer der Standesherrschaft Mußkau am 15. August 1763 erteilte Verordnung des Oberamtes zu Budissin abgefasst, nach welcher "die Gewohnheit und das Befugnis, die Untertanen nach Gefallen von einer auf die andere Nahrung, aus einem Dorf in das andere versetzen zu können."

43) Sachssenspiegel Buch II. Art. 53., Buch III. Art. 44. und die Glosse Nr. 6. und 7. zum 45ten Artikel. – Const. Eleet. 40. Part. II. (Cod. Aug. Tom. I. pag. 99.) – Bened. Carpzov, Jurisprudentia forensis Romano – Saxonica Lips. 1721, Part. II. Const. 40. – And. Flor. Rivinus (Resp. C. G. Rietschier) Diss. De praediis, quae vulgo Laßgüter adpellantur. Lipe. 1735. – C. A. Deutrich, Comm. De origine, fatis et natura domini in praedia rustica. Lips. 1805.

44) Landesordnung vom Jahre 1597 und Untertanenordnung vom Jahr 1651 Art. II. §6 Art. IV. §2 und 4. – Von dieser Verbindlichkeit der Erbherrschaften wird später §54 ausführlicher geschrieben.

45) Art. II. §1 Nr. 1. – 4.

46) Untertanenordnung vom 4. Juli 1651 Art. IV. §8. – Ungeachtet eine erbuntertänige Frauensperson durch ihre Verheiratung an einem Mann, welcher an einem anderen Ort wohnhaft ist, aus ihrer seitherigen Erbuntertänigkeit tritt, so muss doch ihre Erbherrschaft unentgeltlich ihre Verhehlung gestatten; wie abweichend diese Verbindlichkeit der Erbherrschaft von dem Wesen der wahren und strengen Leibeigenschaft ist, bedarf nur der Erwähnung, da bei der wahren Leibeigenschaft der Grundsatz: das Kind folgt der Mutter, auch bei ehelichen Kindern in Anwendung kommt.

47) Untertanenordnung A.A.D. Art. II. §1. Nr. 4.

48) Sachsenspiegel Buch 1. Art. 29. – Die Resolutio gravaminum vom 6. September 1611 (ober. Coll. Werk Tom. III. Seite 920.) ad Art. 16. bestimmt, das zunächst das besondere Provinzial-, dann das gemeine Sachsen- und, auch bei dessen Unzulänglichkeit, das römische und canonische Recht in der Oberlausitz zu berücksichtigen, im Falle aber diese Rechte alle nicht auslangen, arbitrarie zu entscheiden sei. Um dieses Arbitrium judicis nicht in Willkür ausarten zu lassen, befolgt das königl. Sächs. Appellationengericht den Grundsatz und hat solchen mehrfach, namentlich unterm 12. Januar 1805, ausgesprochen, das sowohl in den Fällen, wo arbitrarie entschieden werden müsste, als auch dann, wenn Gesetze einer mehrdeutigen Auslegung unterworfen sind und

die eine der darüber obwaltenden Meinungen bereits in einem alterbländischen Gesetz, als die richtigere, angenommen worden ist, die Entscheidung auf diese alterbländischen Gesetze zu stützen sei.

49) Runde und Danz a.a.D. §543

50) Art. II. §6

51) Unter andern Schacher loc. laud. Cap. I. §11, welchem wieder z.B. in den Fragmenten des lausitzischen Privatrechts, Frankfurt und Leipzig 1779 §53. Seite 26. nachgegangen worden ist.

52) Untertanenordnung vom 4. Juli 1651 Art. II. §3. – und hier unter §4, 12, 14

53) So wurden in älterer Zeit zwei in Schönbach gelegene Bauerngüter zu dem Rittergut Lauba geschlagen, welche sich jedoch nunmehr gänzlich frei gekauft und einen Schutzherren erwählt haben.

54) Untertanenordnung a.a.D.

55) Untertanenordnung Art. IV. §2 – Resolutio gravaminum vom 7. September 1672. (Cod. Aug. Tom. III. pag. 262. Oberlausitzisches Coll. Werk Tom. II. Seite 1432.)

56) Untertanenordnung Art. IV. §6 verbi: "Sofern auch ein Untertan seinen Grund und Boden, mit Einwilligung der Herrschaft, verkauft oder tauscht – diejenigen nun, so ihren Grund und Boden mit Rat und Vorwissen der Herrschaft anderen verkauft oder tauscht, und solcher Gestalt mit einem tüchtigen Untertanen besetzt haben usw." – Anton a.a.D. Seite 84 und 104

57) Gesindeordnung vom 25. Juli 1767 Tit. I. §4 (Cont. Cod. Aug. Tom. III. Pag. 191. – Ober. Coll. Werk Tom. III. Seite 310.)

58) Forstordnung vom 25. Juli 1767 Cap. VI. §16. (Cont. Cod. Aug. Tom. III. pag. 167. – Ober. Coll. Werk Tom. III. Seite 708 und 714.)

59) Da Lehnware auch jeder freie Bauer zu entrichten haben kann und der Betrag dieses Laudemialgeldes durch besondere Verträge oder örtliches Herkommen bestimmt wird, so kann das Recht der Herrschaft, ein Laudemialgeld verlangen zu können, als ein eigentümlicher Ausfluss des Erbuntertänigkeits-Verhältnisses weder angesehen, noch hier erwähnt werden. – Man vergleiche übrigens über die Lehnware Runde und Danz a.a.D. §531. ff. – Jo. Ad. Glieb. Kind Quaestiones forens., Lips. 1792 – 1802, Lips. 1807, Tom. II. cap. 62. Edit. pr., Tom. II. cap. 3. Edit. second. – Curtius a.a.D. Tom. I. §623. ff. – Carol. Aug. Gottschalk Discept. forens. Dresden 1816 – 1823, Tom. I. cap. 16, et 31.

60) Anton a.a.D. hat sich bemüht, die Rechte der Erbherrschaften denen der Grundherrn, und die Verbindlichkeiten der erbuntertänigen Eigentumsnachrungen denen der Lassgüter gleich darzustellen.

61) Gutachten des Oberamtes zu Budissin vom 16. April 1735, abgedruckt im Lausitzer Magazin vom Jahr 1768 im 24ten Heft Seite 371. – Ein Gutachten eines Richters kann entweder als ein Urteilsspruch oder als ein Zeugnis angesehen werden; im ersteren Falle kann solches nur in dem betreffenden speziellen Falle von Wirkung sein, im letzteren hingegen läßt dasselbe stets den Beweis des Gegenteiles zu und setzt voraus, das es sich auf Tathandlungen bezieht, welche vor diesem Richter vorgefallen sind. Der Wert eines von einer Behörde gefällten Gutachtens ist daher stets relativ.

62) Durch die Generalconfirmationen vom Jahre 1420, 1423, 1455, 1460, 1474 (ober, Coll. Werk Tom. II. Seite 1276 ff.), die Confirmation vom 22. Mai 1611 (ibid. Seite 1384.) und die Reversales vom 17. Mai 1769 (ibid. Tom. III. Seite 953.) werden zwar nicht nur die schriftlichen allgemeinen Landesprivilegien, sondern auch im Allgemeinen alles und jedes Herkommen bestätigt, jedoch mit der Beschränkung, insoweit letzteres wirklich begründet ist und erwiesen wird, wie sich deutlich aus beiden Resolut. grav. Vom 5. Juli 1657 (ibid. Tom. II. Seite 1422 und 1425) ergibt. – Man vergleiche Curtius a.a.D. Tom. I. §30. ff.

63) Ludw. Jul. Fried. Höpfner Commentar über die Heineccischen Institutionen, Frankfurt am Main 1783 – 1803 §352.

64) Car. Ferd. Hommel Rhapsodia quaestionum, Byruthi 1782 – 87, Observ. 188. – Kind, I. laud. Tom. II. Cap. 33. Et 39. Edit. second. – Curtius a.a.D. Tom. II. §1001. – Christian Glieb. Haubold Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts, Leipzig 1820, §361. Seite 406.

65) K. Sam. Zacharias, in den Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaften in den Ländern des Churfürstentums von Sachsen, Leipzig 1806, im 1sten Band, Seite 244. ff.

66) L. 9. D. de periculo et commodo rei venditae (XVIII. 6.) L. 13. §10. L. 17. pr. D. de act. Emit vend. (XIX. 1.) L. 44. D. de rei vindication (VI.1.) L. 5. §3 D. arbor. furtim caesar. (XLVII. 7.) – F. C. Gesterding, alte und neue Irrthümer der Rechtsgelehrten, Greifswalde 1818, Seite 311.

- 67) Cap. III. §17, 18, 19 Cap. V. §12, 13, 15, Cap. VI. §2, 5 und 10 (Cont. Cod. Aug. III. pag. 167. – Ober. Coll. Werk Tom. III. Seite 695.) – Ganz diesem gemäß ist vom königl. sächs. Appellationengericht ad Nr. 33. A. 1820. Part. I. in Sachsen der Gerichtsherrschaft zu Ohorn – Cristoph Soden gesprochen worden.
- 68) Untertanenordnung vom 4. Juli 1651, Art. III. V. §1 – Mandat vom 8. Juli 1656, 7. April 1663, 20. August 1667. (Cod. Aug. Tom. III. pag. 238, 252, 258.) – Gesindeordnung vom 25. Juli 1767 Cap. VI. §2.
- 69) Art. V. §1
- 70) §16, 18, 25, 26
- 71) §16 – “In Sachen des Besitzers des Rittergutes Rammenau – die Kammergutsgerichte zu Pillnitz, die Verabfolgung Johann Christian Füssels betreffend, sin die im § erwähnten Grundsätze zwischen dem königl. Oberamt zu Budissin und der königl. Landesregierung zu Dresden, unter Konkurrenz des königl. sächs. Appellationengerichts in den Jahren 1812 und 1813 näher erörtert worden.“
- 72) Resolutio vom 20. Juli 1621 (Ober. Coll. Werk Tom. I. pag. 610) – Untertanenordnung vom 4. Juli 1651, Art. I. und IV. §4 und 5
- 73) “In dieser einschränkenden Maaße ist in Sachen der Gemeinde zu Niederruppersdorf – die Besitzerin des Ritterguth`s daselbst von dem königl. sächs. Appellationengerichte ad Nr. 175. A. 1811 Part. I. erkannt worden.“ – Hommel I. I. Obs. 525 & 596. – Kind I. I. Tom. II. cap. 29. Edit. secund. – Car. Gfried. Winkler ad Bergeri Oec. Jur. Lib. I. Tit. II. Th. 8. Not. 9. b.
- 74) Resolutio vom 20. Juli 1621 verbiis: “vor Alters und im Lande bisher bräuchliche Robott und Hofedienste.“ – Untertanenordnung a.a.D. – Resolutio gravaminum vom 5. Juli 1657 §7 sub f. und Resolntio gravaminum vom 7. September 1672 (Ober. Coll. Werk Tom. II. Seite 1426 und 1433) – Kind I. I. Tom. II. cap. 7. pag. 48. Edit. secund.
- 75) Grundtare vom Jahre 1727 Nr. XI. (Ober. Coll. Werk Tom. I. Seite 138) – Steueraussschreiben vom 27. November 1819.
- 76) Oberamtspatent vom 22. Mai 1779 (Cont. II. Cod. Aug. Tom. III. pag. 161. – Ober. Coll. Werk Tom. III. Seite 332)
- 77) Resol. grav. Vom 7. September 1672 (Ober. Coll. Werk Tom. II. Seite 1433) – Beschluß vom Landtag Oculi 1653. (Ober. Coll. Werk Tom. I. pag. 659)
- 78) Resol. grav. Vom 7. September 1672. – Das königl. sächs. Appellationsgericht hat daher in Fällen dieser Art den Gerichtsherrschaften den Beweis darüber nachgelassen, das das Befugnis, die Untertanen zur Brfrohung ausgekaufter Untertanennahrungen anhalten zu können, durch Observanz in ihrem Ort hergebracht sei, wie in Sachsen der Gemeinde – die Herrschaften zu Niederruppersdorf ad. Nr. 165. B. 1808 Part. I. und der Gemeinde – die Herrschaft zu Drehsa ad Nr. 172. A. 1811 Part. II. erkannt worden ist.
- 79) Beschluss vom Landtag Bartholom. 1709, publiziert mittelst Oberamtspatents vom 12. November 1709 (Ober. Coll. Werk Tom. II. Seite 1035)
- 80) Schacher loc. laud. Cap. II. §10i – Augustin. a Leyser, meditations ad Pandectas, Lips. et Guelpherb. 1772 Sp. 418. med. 3.
- 81) Kind I. I. Tom. II. cap. 15. Edit. II.
- 82) Landesordnung vom 6. Mai 1597 Art. 3. und 4. (Cod. Aug. Tom. III. pag. 120. Ober. Coll. Werk Tom. I. Seite 382.) – Gesindeordnung vom Jahr 1689 §6, 7, 8, (Cod. Aug. Tom. III. pag. 302. Ober. Coll. Werk Tom. I. Seite 646) – Gesindeordnung vom 25. Juli 1767 Tit. I. §7, 8, Tit. II. §2, 17, Tit. V. §1. (Cont. Cod. Aug. Tom. III. pag. 191. Ober. Coll. Erk Tom. III. Seite 309.) – Anmerkung zur Landesordnung vom Jahr 1597, abgedruckt in Weinarts Rechten usw. a.a.D. im 1sten Bande, Seite118.
- 83) Landesordnung vom 6. Mai 1597. – Gesindeordnung v. J. 1689
- 84) Tit. III. §2 & §3 Tit. IV. §3. verbunden mit Tit. II. §1 – Kind I. I. Tom. II. cep. 19. Edit. II
- 85) Landesordnung vom 6. Mai 1597 – Gesindeordnung vom Jahr 1689 – Oberamtspatent vom 31. Dezember 1733 (Ober. Coll. Werk Tom. I. Seite 674) – Gesindeordnung vom Jahr 1767 Tit. II. §17
- 86) Art. III. und IV. verbiis: “zuvor bei ihren Herrschaften anzubieten und ihnen vor anderen um landüblich billig ausgesetzte Belohnungen, wie später zu befinden, zu dienen.“

87) §6 verbis: "derowegen sollen usw."

88) Gesindeordnung vom Jahr 1767 Tit. I. §7, 8, Tit. II. §17. Über den davon abweichenden Zwanggesindedienst vom 16. November 1769 (Cont. Cod. Aug. Tom. I. pag. 981. seq.) – Christ. Glieb. Haubold, im Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts, Leipzig 1820 §101 - 103

89) Gesindeordnung vom Jahr 1767 Tit. II. §2 und 17 – Es hängt alles in dieser Beziehung von der örtlichen Einrichtung und Gewohnheit ab; dasselbe gilt in Hinsicht der bei Zwanggesinde zu reichenden Kost und des Rechtes, Reservegesinde auswählen zu dürfen. In beiden Fällen würde nötigen Falls die Ermäßigung durch die königl. Oberamtsregierung zu suchen sein, wohl auch auf dem Wege Rechens in einzelnen Fällen entschieden worden ist, das der, dem Vorzugsrecht bei Mietung des Gesindes entgegengesetzte Kinderdienstzwang auch in der Oberlausitz lediglich auf 2 Jahre überhaupt von einem Individuum gefordert und geleistet werden dürfe, weil eben die Gesetze darüber etwas nicht festgesetzt hätten und der Landesgebrauch sich mit einer längeren Dienstzeit nicht vertrage. Diese Billigkeitsgründe scheinen aber offenbar nicht zur rechtlichen Entscheidung der Sache zu gehören, sondern eine Ermäßigung nur herbeiführen zu können.

90) Gesindeordnung vom J. 1689 §6 verbis: "Untertanen, so Dienstboten bedürfen und zu Verrichtung ihres Dienstes nicht eigene Kinder haben.

91) Die unter 85) namhaft gemachten Gesetze besagen das deutlich.

92) Oberamtspatent vom 29. November 1727 (Ober. Coll. Werk Tom. I. Seite 671) – Rescript vom 26. November 1792.

93) Ober. Coll. Werk Tom. II. Seite 1292

94) Gesindeordnung vom Jahr 1689 §6 – Gesindeordnung vom Jahr 1767 Tit. I. §9

95) Untertanenordnung vom 4. Juli 1651. Art. Art. IV. Nr. 1 und 6 (Cod. Aug. Tom. III. pag. 212 – Oberl. Coll. Werk Tom. I Seite 620 und 621)

96) Dieser Ansicht ist das königl. sächs. Appellationengericht unterm 12. Januar 1805 beigetreten. – Schacher I. I. Cap. III. §1

97) Christ. Gottf. Meissner, Diss. De ortu et progressu servitutis, Lips, 1762, Cap. 3 §24 Nr. 5 – Diese Meinung hat auch das vormalige königl. Oberamt zu Budissin unterm 23. Januar 1798 gebilligt.

98) Untertanenordnung a.a.D. Nr. 1 – Man vergleiche unten §57

99) Untertanenordnung a.a.D. Nr. 6 – Es gibt allerdings Fälle, wo der Lossbrief mit mehreren Hundert Thalern bezahlt worden ist, da drängende Umstände den Untertanen zu einem Vergleich bestimmten, z.B. die Frist zur Lehnsnahme eines Lehn-Rittergutes, welches unvorsichtiger Weise vor seiner Loslassung vom Untertanen adquirirt worden war; diese können aber keine Observan begründen.

100) Anton a.a.D. Seite 71 – Danz a.a.D. §550 Not. 9

101) Runde und Danz a.a.D. §496 und 497 – Ben. Carpzov, Jurisprud. forens. Part. II. Const. 52Def. 6 – Friedrich von Bülow und Theodor Hagemann, npraetische Erörterungen aus allen Teilen der Rechtswissenschaften, Hannover 1798, im 1sten Teil 41ste Erörterung. – Der Grund zu Leistung der Baudienste besteht nach gemeinem deutschen Recht darinnen, das die Untertanen im Falle der Not für sich und ihr Mobiliareigentum ebenfalls Schutz in der Burg ihres Herrn suchen konnten und erhalten mussten; das spezielle sächsische, nur in den alten Erblanden geltende Recht findet in der Oberlausitz keine Anwendung, wie bereits oben Not. 48 erwähnt worden ist.

102) Mandat vom 14. Dezember 1753 §1 verbis: "das, es lange die Unsicherheit dauert, die Untertanen die Rittersitze und Höfe, im Fall selbige nicht vorhin beständig daran gehalten, mit zu bewachen schuldig sein sollen." – Anderer Meinung ist zwar Anton a.a.D. Seite 60, ohne jedoch ein oberlausitzisches Gesetz dafür anzuführen.

103) Anton a.a.D. Seite 96 – Anlage- und Gewerbe-Seuerausschreiben vom 27. November 1819, 3r Abschnitt, §52, 53 – Regulativ vom 18. September 1820 2r Abschnitt §19 – Man vergleiche weiter vorn §5 nebst Note 12) und 13).

104) Oberamtspatent vom 18. September 1820

105) Oberamtspatent vom 17. Januar 1669. (Ober. Coll. Werk Tom. I. Seite 402

106) Nicht nur oberamtslehnbare Güter, sondern auch Untertanen haben neue Anbauer, welche dem Hauptgut eine große Hilfe geben; Beispiele dieser Art sind vorzüglich bei landvoigteilichen Gütern, jedoch auch bei anderen Untertanengütern, z.B. in Böhmisches-Friedersdorf anzutreffen. Hierdurch wird der den Rittergutsbesitzern aus

Irrtum gemachte Vorwurf, als missbrauchten sie ihre Subrepartitionverbindlichkeit dazu, um sich ein Steuerercurrens zu verschaffen, von selbst entfernt.

107) Man vergleiche mit §19 und 20.

108) Landesordnung vom 6. Mai 1597 – Gesindeordnung vom Jahr 1689 – Oberamtspatent vom 29. Nov. 1727 – Gesindeordnung von J. 1767.

109) Landesordnung vom 6. Mai 1597 – Gesindeordnung vom Jahr 1767

110) Gesindeordnung vom Jahr 1767 Tit. I. §1, 2, und 5.

111) Mandat vom 10. Februar 1731 Cap. I. §4 (Ober. Coll. Werk Tom. I. Seite 893) – Die auf Dominial-Grund und Boden in neuerer Zeit ausgebauten Untertanen bilden oft, wenn auch der Ort nicht einen besonderen Namen erhalten hat, eine eigene Gemeinde; daher kommt der Unterschied zwischen alten und neuen Gemeinden, das nur der alten Gemeinde ausschließlich zustehende Eigentumsrecht an der Aue usw. oft in Frage.

112) Untertanenordnung Art. IV. Nr. 1. - 8.

113) Mandat, vom 16. November 1776 §2 (Ober. Coll. Werk Tom. III. Seite 104

114) Untertanenordnung Art. II. und Art. IV. Nr.7

115) Untertanenordnung Art. IV. Nr. 7 – Richter I. I. Sect. I §16

116) Untertanenordnung Art. IV. Nr. 2. Art. V. Nr. 5. Schacher I. I. Cap. III. §12 – Richter, cit. I. Cap. II. §9

Quellenangabe und allgemeine Hinweise:

Quelle: Versuch einer Darstellung der im Markgrathume Oberlausitz zwischen Erbherrschaften und Erbunterthanen stattfindenden Rechte und Verbindlichkeiten, Moritz H. Nehrhoff von Holderberg, Dresden, 1824

Inhaltliche Überarbeitung und Aktualisierung: Hans-Jürgen Winkler
Digitalisierung: Oberlausitzer-Geschichte.de

© Copyright 2010

Das Copyright bezieht sich auf die inhaltlich überarbeitete und aktualisierte Version die Ihnen hier zur Verfügung steht - das Urheberrecht am Originalwerk bleibt davon unberührt.

Hinweise zur Verwendung dieser Inhalte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen, in dieser hier vorliegenden Version, finden Sie auf unserer Webseite - www.Oberlausitzer-Geschichte.de